

Verkehrsblatt

Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland
(VkBI)

INHALTSVERZEICHNIS

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Bonn am 28. Februar 1990

Heft 4

Amtlicher Teil

Nr.	Datum	VkBI 1990	Seite
Personalnachrichten			
38		Auszeichnung	106
Allgemeine Angelegenheiten			
39	13. 2. 1990	Transport gefährlicher Güter — Kunststoff-Großpackmittel (IBC) und Kombinations- Großpackmittel (IBC) mit Kunststoff-Innengefäßen	106
Straßenverkehr			
40	30. 1. 1990	Angabe über den Tag der ersten Zu- lassung in den Fahrzeugpapieren	115
41	6. 2. 1990	Bekanntmachung Nr. 4/90 über Sonder- abmachungen nach § 22 a des Güterkraftverkehrsge- setzes	116
Binnenschifffahrt			
42	30. 1. 1990	Schiffahrtspolizeiliche Verordnung zur vor- übergehenden Abweichung von der Rheinschiffs- Untersuchungsordnung	130
43	5. 2. 1990	Schiffahrtspolizeiliche Verordnung zur vor- übergehenden Abweichung von der Rheinschiffahrts- polizeiverordnung	131

Nr.	Datum	VkBI 1990	Seite
Straßenbau			
44	23. 1. 1990	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 2/1990 Sachgebiet 17: Vertrags- und Verdingungswesen	132
45	24. 1. 1990	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 3/1990 Sachgebiet 17: Vertrags- und Verdingungswesen	133
Aufgebote (nicht in Ausgabe B)			
45 a	28. 2. 1990	Aufbietung von verlorenen Fahrzeugschei- nen und Bescheinigungen über die Zuteilung amtlicher Kennzeichen für zulassungsfreie Fahrzeuge	
45 b	28. 2. 1990	Aufbietung verlorener Fahrzeugbriefe 140 (001 – 176)	

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen und Berichte aus Industrie, Handel und Organisationen der Verkehrswirtschaft	134
--	-----

AMTLICHER TEIL

Personalnachrichten

Nr. 38 Auszeichnung

Bonn, den 8. Februar 1990
Z 11/04.06.02

Der Herr Bundespräsident hat am 29. Dezember 1989

Herrn Gerhard Schützke

Rentner

Bundesverkehrsministerium

in Anerkennung seiner besonderen Verdienste das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag

S c h a u s t

(VkB I 1990 S. 105)

Allgemeine Angelegenheiten

Nr. 39 Transport gefährlicher Güter – Kunststoff-Großpackmittel (IBC) und Kombinations-Großpackmittel (IBC) mit Kunststoff-Innengefäßen

Bonn, den 13. Februar 1990
A 13/26.00.70-65/4 Ns 90

Hiermit gebe ich die

„Technischen Richtlinien für Bau, Ausrüstung, Prüfung, Zulassung, Kennzeichnung und Verwendung von starren Kunststoff-Großpackmitteln (IBC) und Kombinations-Großpackmittel (IBC) mit Kunststoff-Innengefäßen – TR IBC K 001 –“ bekannt.

Die Richtlinien entsprechen den Beschlüssen der zuständigen internationalen Gremien für die Regelwerke für den grenzüberschreitenden Eisenbahn- und Straßenverkehr (RID/ADR).

Sie sind weiterhin mit den Ausschüssen Stoffe/Verpackungen sowie Tank/Technik des Gefahrgut-Verkehrs-Beirats abgestimmt.

Nach diesen Richtlinien darf hinsichtlich Bau, Ausrüstung und Prüfung ab sofort verfahren werden. Hinsichtlich der Zulassung, Kennzeichnung und Verwendung solcher Großpackmittel (IBC) darf nach diesen Richtlinien verfahren werden, wenn dies durch eine Ausnahmeregelung nach § 6 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) zugelassen ist.

Die „Technischen Richtlinien für den Bau, die Prüfung, die Zulassung, die Kennzeichnung und die Verwendung von Transportgefäßen aus Kunststoffen – TR TK 001 –“ (Verkehrsblatt 1985 Seite 422) werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag

D r . S a n d h ä g e r

**Technische Richtlinien für Bau, Ausrüstung, Prüfung,
Zulassung, Kennzeichnung und Verwendung von starren
Kunststoff-Großpackmitteln**

**(IBC) *1) und von Kombinations-Großpackmitteln
(IBC) mit Kunststoff-Innengefäßen**

– TR IBC K 001 –

Kapitel I

1. Geltungsbereich
- 1.1 Diese Richtlinien gelten für
 - starre Kunststoff-Großpackmittel (IBC) und
 - Kombinations-Großpackmittel (IBC) mit Kunststoff-Innengefäßenmit einem Fassungsraum von mehr als 250 l bis zu 3000 l für flüssige und feste Stoffe, Lösungen oder Gemische (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle).
- 1.2 Das Kapitel I enthält die technischen Bestimmungen. Das Kapitel II enthält die Stoffe, die in Großpackmitteln (IBC) nach diesen Richtlinien befördert werden dürfen.
2. Anforderungen
- 2.1 Es gelten die Vorschriften des allgemeinen Teils des
 - Anhangs VI, Randnummern 1600 bis 1609, des RID in der seit 1. Januar 1990 gültigen Fassung und des
 - Anhangs A.6, Randnummern 3600 bis 3609, des ADR in der seit 1. Januar 1990 gültigen Fassung.
- 2.2 Im übrigen gelten die Bestimmungen des Dokumentes OCTI/RID/GT-III/763/Rev.1 (TRANS/WP.15/AC.1/R.423) vom 11. Nov. 1988 – wie es als Anhang zu diesen Richtlinien bekanntgegeben ist –, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.
3. Ergänzende oder abweichende Regelungen
- Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die Randnummern des in Nr. 2.2 erwähnten und als Anhang zu diesen Richtlinien bekanntgegebenen Dokumentes.
- 3.1 Zuständigkeitsregelungen
- Zuständige Behörden im Sinne der Rn. 1634 (1) b) (2), Rn. 1636 (1) und (2), Rn. 1644 (1) b) (2) und Rn. 1646 (1) und (2) sind die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin, und für den Eisenbahnverkehr das Bundesbahn-Zentralamt, Minden (Westf.).
- Großpackmittel (IBC), die nach diesen Richtlinien vom Bundesbahn-Zentralamt für den Eisenbahnverkehr zugelassen sind, dürfen für die zugelassenen Stoffe auch im Straßenverkehr und Seeschiffsverkehr verwendet werden.
- 3.2 Ergänzende oder abweichende technische Regelungen
- 3.2.1 Abweichend von Rn. 1632 (5) beziehungsweise Rn. 3642 (5) darf bis zum 31. Dezember 1992 auf konventionelle Druckausgleichseinrichtungen oder andere geeignete Konstruktions-Einrichtungen zur Abgabe von Dämpfen verzichtet werden.
- 3.2.2 Die Anforderungen der Rn. 1637 (2) und 1647 (2) beziehungsweise Rn. 3637 (2) und 3647 (2) gelten als erfüllt, wenn die Bedingungen der Rn. 1551 (6) und (7) des Anhangs V der Gefahrgutverordnung Eisenbahn (GGVE) beziehungsweise der Rn. 3551 (6) und (7) des Anhangs A.5 der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) in Verbindung mit den „Technischen Richtlinien Verpackungen – TRV 002 –“ (Verkehrsblatt 1989 S. 507) eingehalten sind.
- 3.2.3 Kombinations-Großpackmittel (IBC) nach Rn. 1641 (1) beziehungsweise Rn. 3641 (1) müssen für die Dauer ihrer Verwendung eine untrennbare Einheit bilden. Dies schließt nicht aus, daß sie zu Zwecken der Reparatur oder des Austausches von Innengefäß oder Außenverpackung getrennt werden können.
- 3.3 Verlängerung der zulässigen Verwendungsdauer
- 3.3.1 Abweichend von Rn. 1632 (6) beziehungsweise Rn. 3642 (6) sowie von Rn. 1642 (5) beziehungsweise Rn. 3642 (5) kann die jeweilige Bauartzulassungsbehörde (Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin, oder Bundesbahn-Zentralamt Minden/Westf.) für nach einer zugelassenen Bauart hergestellte Großpackmittel nach diesen Richtlinien die Gebrauchsdauer um drei Jahre und danach um weitere 2 Jahre auf insgesamt 10 Jahre verlängern. Für

*1) IBC = Intermediate Bulk Container

Großpackmittel (IBC) aus glasfaserverstärkten Kunststoffen kann die Gebrauchsdauer um höchstens 5 auf insgesamt 10 Jahre verlängert werden. Für das Verfahren gilt Nr. 3.3.2.

- 3.3.2 Für Großpackmittel (IBC), deren Gebrauchsdauer nach Nr. 3.3.1 verlängert werden soll, ist eine hydraulische Innen-druckprüfung und eine Fallprüfung nach dem in Nr. 2.2 genannten und als Anhang zu diesen Richtlinien bekanntgegebene Dokument an einer von der Zulassungsbehörde bestimmten Anzahl von Großpackmitteln (IBC) durchzuführen. Die Zulassungsbehörde legt in einem Nachtrag zur Zulassung über die Verlängerung der Gebrauchsdauer fest, in welchem Umfang die in die Regelung einzubeziehenden Großpackmittel (IBC) jährlich wiederkehrend Stück für Stück auf Dichtigkeit und bestimmungsgemäßen Zustand durch einen Sachkundigen zu überprüfen sind. Sie legt darüber hinaus alle weiteren Auflagen wie zum Beispiel Tausch von Schraubdeckeln, Auslaufarmaturen, Dichtungen aus bestimmten Werkstoffen und Aufarbeitung der Außenbehälter (zum Beispiel Gitterboxpaletten) nach sachverständigem Ermessen für die in die Gebrauchsdauer-erlängerung einbezogenen Großpackmittel (IBC) fest. Die übrigen Bestimmungen dieser Richtlinien sind, soweit erforderlich, sinngemäß anzuwenden.

3.4 Übergangsvorschriften

- 3.4.1 Sind vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinien Großpackmittel (IBC) als Transportgefäße aus Kunststoffen (TK) nach den „Technischen Richtlinien für den Bau, die Prüfung, die Zulassung, die Kennzeichnung und die Verwendung von Transportgefäßen aus Kunststoffen – TR TK 001 –“ (Verkehrsblatt 1985 S. 422) bauartgeprüft, – zugelassen und gekennzeichnet worden, dürfen die TK nach der zugelassenen Bauart bis zum 31. Dezember 1994 gefertigt werden.
- 3.4.2 TK, deren Bauart nach Nr. 3.4.1 zugelassen wurde, dürfen bis zum Ablauf ihrer spezifischen Gebrauchsdauer für die zugelassenen Stoffe weiter verwendet werden. Die Verlängerungsmöglichkeit für die Gebrauchsdauer nach Nr. 3.3 dieser Richtlinien gilt auch für diese TK. Die erstmaligen und wiederkehrenden Prüfungen der TK richten sich nach den in Nr. 3.4.1 angeführten Richtlinien TR TK 001.
- 3.4.3 Sind Baumuster von TK bis zum Inkrafttreten der in Nr. 3.4.1 genannten TR TK 001 zugelassen worden, so dürfen nach diesen Baumustern TK bis zum 30. April 1990 gefertigt werden.
- 3.4.4 Die auf Grund von Ausnahmen nach zugelassenen Baumustern nach Nr. 3.4.3 gefertigten TK dürfen für die Beförderung der zugelassenen Stoffe längstens bis zum Ablauf ihrer spezifischen Gebrauchsdauer verwendet werden.
- 3.4.5 Stoffe, die als gefährliche Güter der Klassen 3, 6.1 und 8 der GGVE oder der GGVS zu behandeln sind und den Vorschriften der Gefahrgutverordnung Eisenbahn in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1983 (BGBl. I S. 827) oder der Gefahrgutverordnung Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1983 (BGBl. I S. 905) nicht unterstellt waren, dürfen bis längstens zum 30. April 1990 in den für sie geeigneten TK weiter befördert werden, sofern sie unter die Gruppen b) und c) der genannten Klassen fallen und nachweisbar auch vor dem Inkrafttreten der Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 22. Juli 1985 oder der Gefahrgutverordnung Straße vom 22. Juli 1985 die entsprechenden TK im Einsatz waren.
- 3.4.6 Die für die einzelnen TK festgelegte spezifische Gebrauchsdauer darf nicht überschritten werden.

Kapitel II

Stoffe des RID/der GGVE oder des ADR/der GGVS, die in starren Kunststoff-Großpackmitteln (IBC) und in Kombinations-Großpackmitteln (IBC) mit Kunststoff-Innengefäßen befördert werden dürfen.

1. Entzündbare, flüssige Stoffe, Klasse 3

Bem.: Stoffe dieser Klasse dürfen nicht in Kombinations-

Großpackmitteln (IBC) der Kodierung 31HZ2 befördert werden.

Alle entzündbaren flüssigen Stoffe, Lösungen und Gemische (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle), die als gefährliche oder weniger gefährliche Güter unter die Gruppen b) und c) der Klasse 3 fallen, mit einem Dampfdruck von höchstens 110 kPa (1,1 bar) absolut bei 50 °C oder höchstens 130 kPa (1,3 bar) absolut bei 55 °C – ausgenommen ist Nitromethan –, dürfen in Großpackmitteln (IBC) nach diesen Richtlinien befördert werden.

2. Entzündbare, feste Stoffe, Klasse 4.1

Selbstentzündliche Stoffe, Klasse 4.2

Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase entwickeln, Klasse 4.3

Bemerkung:

Kombinations-Großpackmittel (IBC) des Codes 31HZ2 dürfen nicht für flüssige Stoffe der Klassen 4.2 und 4.3 verwendet werden.

- 2.1 Alle Stoffe, Lösungen und Gemische (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle) der Klasse 4.1, Ziffern 1, 2a), 8. – ausgenommen Phosphoresquisulfid und Phosphorpentasulfid –, 11a), 11b), 12, 13a) und 13b) dürfen in Großpackmitteln (IBC) nach diesen Richtlinien befördert werden.

- 2.2 Alle Stoffe, Lösungen und Gemische (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle) der Klasse 4.2, die bei 50 °C einen Dampfdruck von höchstens 110 kPa (1,1 bar) absolut haben – ausgenommen die Stoffe der Ziffern 1, 2, 3, 4 und 6a) –, dürfen in Großpackmitteln (IBC) nach diesen Richtlinien befördert werden.

- 2.3 Alle Stoffe, Lösungen und Gemische (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle) der Klasse 4.3, die bei 50 °C einen Dampfdruck von höchstens 110 kPa (1,1 bar) absolut haben – ausgenommen die Stoffe der Ziffern 1a), 1b), 1c), 2b), 2e), 3 und 4 –, dürfen in Großpackmitteln (IBC) nach diesen Richtlinien befördert werden.

Bem.: Stoffe der Ziffer 2a) in Großpackmitteln (IBC) der Kodierung 11HZ2 dürfen nur als Wagenladung/geschlossene Ladung in gedeckten Wagen/Fahrzeugen befördert werden.

3. Entzündend (oxydierend) wirkende Stoffe, Klasse 5.1

Bemerkung:

Flüssige Stoffe dieser Klasse dürfen nicht in Kombinations-Großpackmitteln (IBC) des Codes 31HZ2 befördert werden.

Alle Stoffe, Lösungen und Gemische (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle) der Klasse 5.1 – ausgenommen die Stoffe der Ziffern 1 bis 5 und 9 sowie 10 – dürfen in Großpackmitteln (IBC) nach diesen Richtlinien befördert werden.

4. Giftige Stoffe, Klasse 6.1

Ekelerregende oder ansteckungsgefährliche Stoffe, Klasse 6.2

Bemerkung:

Flüssige Stoffe dieser Klassen dürfen nicht in Kombinations-Großpackmitteln (IBC) des Codes 31HZ2 befördert werden.

- 4.1 Alle giftigen und gesundheitsschädlichen Stoffe, Lösungen und Gemische (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle), die unter die Gruppen b) oder c) der Klasse 6.1 fallen, dürfen in Großpackmitteln (IBC) nach diesen Richtlinien befördert werden.

- 4.2 Alle Stoffe, Lösungen und Gemische (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle) der Klasse 6.2 dürfen in Großpackmitteln (IBC) nach diesen Richtlinien befördert werden.

5. Ätzende Stoffe, Klasse 8

Bemerkung:

Flüssige Stoffe dieser Klasse dürfen nicht in Kombinations-Großpackmitteln des Codes 31HZ2 befördert werden.

Alle ätzenden und schwach ätzenden Stoffe der Klasse 8, die unter die Gruppen b) und c) fallen, dürfen in Großpackmitteln (IBC) nach diesen Richtlinien befördert werden.

6. Sonstige gefährliche Güter, Klasse 9

Bemerkung:

Flüssige Stoffe dieser Klasse dürfen nicht in Kombinations-Großpackmitteln des Codes 31HZ2 befördert werden.

Alle Stoffe, Lösungen und Gemische (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle) der Klasse 9, die unter die Gruppen b) und c) fallen, dürfen in Großpackmitteln (IBC) nach diesen Richtlinien befördert werden.

Anhang zu den Technischen Richtlinien
TR IBC K 001

Der im folgenden abgedruckte Wortlaut ist derjenige des Dokumentes OCTI/RID/GT-III/763 Rev. 1 (TRANS/WP. 15/AC.1/R. 423) vom 11. November 1988.

Die Bestimmungen ergänzen die Vorschriften des Anhangs VI RID in der ab 1. Januar 1990 gültigen Fassung und des Anhangs A.6 ADR in der ab 1. Januar 1990 gültigen Fassung,

um Vorschriften für starre Kunststoff-Großpackmittel (IBC) und Kombinations-Großpackmittel (IBC) mit Kunststoffinnengefäßen.

Großpackmittel (IBC)

Anhang VI/A.6

(Text, der am 1. 1. 1990 in Kraft getreten ist)

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen für alle Großpackmittel (IBC)-Arten

1607 (8) Folgenden neuen Absatz hinzufügen:

3607 (9)

Flüssige Stoffe dürfen nur in starre Kunststoff- oder Kombinations-Großpackmittel (IBC) gefüllt werden, die eine angemessene Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Innendruck haben, der unter normalen Beförderungsbedingungen entstehen kann. Großpackmittel (IBC), auf denen der Prüfdruck der Flüssigkeitsdruckprüfung nach Rn. 1639/3639 oder 1649/3649 in der Kennzeichnung angegeben ist, dürfen nur mit einem flüssigen Stoff gefüllt werden, dessen Dampfdruck:

- a) so groß ist, daß der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C, gemessen unter Zugrundelegung eines maximalen Füllungsgrades gemäß Abs. (5) und einer Fülltemperatur von 15 °C, 2/3 des in der Kennzeichnung angegebenen Prüfdruckes nicht überschreitet, oder
- b) bei 50 °C geringer ist als 4/7 der Summe aus dem in der Kennzeichnung angegebenen Prüfdruck plus 100 kPa, oder
- c) bei 55 °C geringer ist als 2/3 der Summe aus dem in der Kennzeichnung angegebenen Prüfdruck plus 100 kPa.

1626
3626

Zusätzliche Kennzeichnung

Jedes Großpackmittel (IBC) muß mit den Kennzeichnungen¹⁾ gemäß Rn. 1605 (1) versehen werden und darüber hinaus mit:

der höchstzulässigen Ladung in kg:

Beispiele für vollständige Kennzeichnungen:



13H2/Y/9 83/B/FM/8127/1500



13L1/Z/7 84/USA/FM/12996/1800

¹⁾ Jedes Großpackmittel (IBC) kann auch mit einem Piktogramm versehen werden, auf dem die empfohlenen Hebemethoden angegeben werden.

Beispiele für vollständige Kennzeichnungen:



13M1/Z/5 85/GB/FM/0/1300.

1627 –
1699

Abschnitt 4: Besondere Vorschriften für starre Kunststoff-Großpackmittel (IBC)

Geltungsbereich

Diese Vorschriften gelten für starre Kunststoff-Großpackmittel (IBC) zur Beförderung von festen oder flüssigen Stoffen. Es gibt die folgenden Arten von starren Kunststoff-Großpackmitteln (IBC):

- 11H1 Für feste Stoffe, die durch Schwerkraft oder durch einen Druck von höchstens 10 kPa (0,1 bar) gefüllt oder entleert werden, versehen mit einer so ausgelegten Ausrüstung, die der gesamten Belastung bei Stapelung des Großpackmittels (IBC) standhält;
- 11H2 Für feste Stoffe, die durch Schwerkraft oder durch einen Druck von höchstens 10 kPa (0,1 bar) gefüllt oder entleert werden, freistehend;
- 21H1 Für feste Stoffe, die durch einen Druck von mehr als 10 kPa (0,1 bar) gefüllt oder entleert werden, versehen mit einer so ausgelegten Ausrüstung, die der gesamten Belastung bei Stapelung des Großpackmittels (IBC) standhält;
- 21H2 Für feste Stoffe, die durch einen Druck von mehr als 10 kPa (0,1 bar) gefüllt oder entleert werden, freistehend;
- 31H1 Für flüssige Stoffe, versehen mit einer so ausgelegten Ausrüstung, die der gesamten Belastung bei Stapelung des Großpackmittels (IBC) standhält;
- 31H2 Für flüssige Stoffe, freistehend.

Begriffsbestimmungen

- (1) **Starre Kunststoff-Großpackmittel (IBC)** bestehen aus einem starren Kunststoffpackmittel-Körper und können mit einer baulichen Ausrüstung sowie geeigneten Bedienungs- und Handhabungsvorrichtungen versehen sein.
- (2) **Packmittelkörper** bezeichnet den eigentlichen Behälter, einschließlich der Öffnungen und Verschlüsse.
- (3) **Bedienungsausrüstung** bezeichnet die Befüllungs-, Entleerungs-, Belüftungs- und Sicherheitseinrichtungen sowie die Meßinstrumente.
- (4) **Bauliche Ausrüstung** bezeichnet die Verstärkungs-, Befestigungs-, Handhabungs-, Schutz- oder Stabilisierungsteile.
- (5) **Höchstzulässige Bruttomasse** bedeutet die Masse des Großpackmittels (IBC), seiner Bedienungsausrüstung und seiner baulichen Ausrüstung und der höchsten zulässigen Ladung.

Konstruktion

- (1) Der Packmittelkörper muß aus geeignetem Kunststoff bekannter Spezifikation gefertigt werden. Die Festigkeit des Werkstoffes und die Konstruktion müssen dem Fassungsvermögen des starren Kunststoff-Großpackmittels (IBC) und seiner vorgesehenen Verwendung angepaßt sein. Der Werkstoff muß in geeigneter Weise gegen Alterung und Beeinträchtigung durch das Füllgut geschützt sein und gegebenenfalls auch ultravioletten Strahlen widerstehen. Jegliche Permeation des Füllgutes darf unter normalen Beförderungsbedingungen keine Gefahr darstellen.

1632
3632

- (2) Ist ein Schutz gegen ultraviolette Strahlen erforderlich, so muß dieser durch Zugabe von Ruß oder anderen geeigneten Pigmenten oder Inhibitoren erfolgen. Diese Zusätze müssen mit dem Inhalt verträglich sein und während der gesamten Verwendungsdauer des Packmittelkörpers ihre Wirkung behalten. Bei Anwendung von Ruß, Pigmenten oder Inhibitoren, die sich von jenen unterscheiden, die für die Herstellung des geprüften Baumusters verwendet werden, kann auf die Wiederholung der Prüfungen verzichtet werden, falls der veränderte Gehalt an Ruß, Pigmenten oder Inhibitoren die physikalische Eigenschaften des Konstruktionswerkstoffes nicht beeinträchtigt.
- (3) Zusatzstoffe können dem Packmittelkörperwerkstoff beigemischt werden, um die Beständigkeit gegen Alterung zu verbessern oder für andere Zwecke, vorausgesetzt, daß diese Zusatzstoffe die physikalischen oder chemischen Eigenschaften des Werkstoffes nicht beeinträchtigen.
- (4) Bei der Fertigung von starren Kunststoff-Großpackmittel (IBC) darf kein Werkstoff aus bereits benutzten Behältern verwendet werden. Produktionsrückstände oder Abfälle aus dem selben Fertigungsverfahren dürfen jedoch verwendet werden.
- (5) Starre Kunststoff-Großpackmittel (IBC) für flüssige Stoffe müssen eine ausreichende Menge Dampf abgeben können, um sicherzustellen, daß es nicht zum Bersten des Packmittelkörpers kommen kann. Dies kann durch konventionelle Druckausgleichseinrichtungen oder durch andere geeignete Konstruktions-Einrichtungen erreicht werden. Der Ansprechdruck darf nicht größer als der Prüfdruck bei der hydraulischen Druckprüfung sein.
- (6) Die zulässige Verwendungsdauer der Kunststoff-Großpackmittel (IBC) für die Beförderung gefährlicher Güter beträgt 5 Jahre ab dem Datum der Herstellung, sofern in den Beförderungsvorschriften der einzelnen Klassen keine kürzere Verwendungsdauer vorgeschrieben ist.

1633
3633

Prüfung und Inspektion

Starre Kunststoff-Großpackmittel (IBC) müssen:

- a) der Bauartzulassung, einschließlich Bauartprüfungen gemäß Rn. 1634/3634,
- b) erstmaligen und wiederkehrenden Prüfungen gemäß Rn. 1635/3635,
- c) der Inspektion gemäß Rn. 1636/3636 unterworfen werden.

1634
3634

Bauartprüfungen

- (1) Ein Großpackmittel (IBC) pro Bauart, Größe und Konstruktionsweise muß den nachstehenden Prüfungen in der nachstehend aufgeführten Reihenfolge und gemäß den Bestimmungen der einzelnen Randnummern unterworfen werden.

Prüfungen	Siehe Randnummer	Großpackmittel (IBC)-Art	
		11H1, 11H2	21H1, 21H2 31H1, 31H2
Heben von unten	1638(1)/3638(1)	erforderlich	erforderlich
Heben von oben	1638(2)/3638(2)	erforderlich a)	erforderlich a)
Stapel- druck	1638(3)/3638(3)	erforderlich b)	erforderlich b)
Dichtheit	1638(4)/3638(4)	nicht erforderlich	erforderlich
hydraulischer Druck	1638(5)/3638(5)	nicht erforderlich	erforderlich
Fall	1638(6)/3638(6)	erforderlich	erforderlich

- a) Falls Großpackmittel (IBC) für das Heben von oben konstruiert sind
- b) Falls Großpackmittel (IBC) für Stapelung konstruiert sind.

- (2) Die zuständige Behörde kann das selektive Prüfen von Großpackmitteln (IBC), die sich nur geringfügig von der geprüften Art unterscheiden, zulassen, z. B. bei geringen Verkleinerungen der äußeren Abmessungen.

1635
3635

Erstmalige und wiederkehrende Prüfung einzelner Großpackmittel (IBC)

- (1) Jedes Großpackmittel (IBC) muß in jeder Hinsicht seinem Baumuster entsprechen. Großpackmittel (IBC) für flüssige oder feste Stoffe, die unter Druck gefüllt oder entleert werden, sind einer Dichtheitsprüfung zu unterwerfen.
- (2) Die Dichtheitsprüfung gemäß Absatz 1 muß spätestens nach zweieinhalb Jahren wiederholt werden.
- (3) Die Prüfergebnisse müssen in vom Eigentümer des Großpackmittels (IBC) aufzubewahrenden Prüfberichten festgehalten werden.

1636
3636

Inspektion

- (1) Jedes Großpackmittel (IBC) muß einer Inspektion in einer die zuständige Behörde zufriedenstellenden Art und Weise unterworfen werden, bevor es in Betrieb genommen wird im Hinblick auf:
 - die Übereinstimmung mit dem Baumuster, einschließlich der Kennzeichnung;
 - den inneren und äußeren Zustand;
 - das einwandfreie Funktionieren der Bedienungsausrüstung.
- (2) Jedes Großpackmittel (IBC) muß spätestens nach zweieinhalb Jahren einer Sichtprüfung in einer die zuständige Behörde zufriedenstellenden Art und Weise im Hinblick auf seinen äußeren Zustand und das einwandfreie Funktionieren seiner Bedienungsausrüstung unterzogen werden.
- (3) Ein Bericht über jede Inspektion muß wenigstens bis zum Zeitpunkt der nächsten Inspektion beim Eigentümer aufbewahrt werden.
- (4) Falls die Struktur eines Großpackmittels (IBC) durch Aufprall (z. B. Unfall) oder durch andere Ursachen beschädigt wird, muß es nach der Reparatur dem vollständigen Prüf- und Inspektionsverfahren gemäß Rn. 1634 (1)/3634 (1) und Abs. (1) oben unterworfen werden.

1637
3637

Vorbereitung der Großpackmittel (IBC) zur Prüfung

- (1) Es muß sichergestellt werden, daß die bei der Fertigung von starren Kunststoff-Großpackmitteln (IBC) verwendeten Kunststoffe den Bestimmungen der Rn. 1632/3632 entsprechen.
- (2) Dies kann z. B. dadurch erfolgen, daß ein Muster-Großpackmittel (IBC) einer Vorprüfung über einen längeren Zeitraum, z. B. sechs Monate, unterzogen wird. Während dieser Zeit bleiben die Großpackmittel-Muster mit den vorgesehenen Füllgütern befüllt oder mit Stoffen, die mindestens gleichartige spannungsrißauslösende, anquellende oder molekulare Abbaueinflüsse auf die jeweiligen Kunststoffe haben. Anschließend werden die Muster den Prüfungen gemäß Rn. 1638 (1) bis (6)/3638 (1) bis (6) unterworfen.
- (3) Falls das Verhalten der Kunststoffe nach einem anderen Verfahren nachgewiesen wurde, kann auf die vorgenannte Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

1638 **Prüfvorschriften**
3638

(1) Hebeprüfung von unten

a) Anwendungsbereich

Für alle Großpackmittel (IBC)-Arten, die mit einer Vorrichtung zum Heben von unten versehen sind, als Bauartprüfung.

b) Vorbereitung der Großpackmittel (IBC) für die Prüfung

Das Großpackmittel (IBC) muß unter gleichmäßiger Verteilung der Ladung, bis zum 1,25fachen seiner höchstzulässigen Bruttomasse befüllt werden.

c) Prüfverfahren

Das Großpackmittel (IBC) muß zweimal von einem Gabelstapler hochgehoben und heruntergelassen werden. Dabei sollen die Gabeln zentral angesetzt werden und einen Abstand voneinander haben, der $\frac{1}{4}$ der Einführungsseitenabmessung entspricht, an der die Gabeln ansetzen (es sei denn, daß die Einführungspunkte vorgegeben sind). Die Gabeln müssen in der Einführungsrichtung bis zu $\frac{3}{4}$ eingeführt werden. Die Prüfung muß in jeder möglichen Einführungsrichtung wiederholt werden.

d) Kriterien für das Bestehen der Prüfung

Keine dauerhafte Verformung des Großpackmittels (IBC), die die Sicherheit der Beförderung beeinträchtigt und kein Verlust an Füllgut.

(2) Hebeprüfung von oben

a) Anwendungsbereich

für alle Großpackmittel (IBC)-Arten, die mit einer Vorrichtung zum Heben von oben versehen sind, als Bauartprüfung.

b) Vorbereitung der Großpackmittel (IBC) für die Prüfung

Das Großpackmittel (IBC) muß mit dem 2,0fachen seiner höchstzulässigen Bruttomasse befüllt werden.

c) Prüfverfahren

- Das Großpackmittel (IBC) wird über einen Zeitraum von 5 Minuten an jedem Paar diagonal entgegengesetzter Hebevorrichtungen so angehoben, daß die Hebekräfte senkrecht wirken.
- Das Großpackmittel (IBC) wird über einen Zeitraum von 5 Minuten an jedem Paar diagonal entgegengesetzter Hebevorrichtungen so angehoben, daß die Hebekräfte zur Mitte hin unter 45° zur Senkrechten wirken.

d) Kriterien für das Bestehen der Prüfung

Keine dauerhafte Verformung des Großpackmittels (IBC), die die Sicherheit der Beförderung beeinträchtigt und kein Verlust an Füllgut.

(3) Stapeldruckprüfung

a) Anwendungsbereich

Für alle Großpackmittel (IBC)-Arten, die ausgelegt sind, um übereinander gestapelt zu werden, als Bauartprüfung.

b) Vorbereitung des Großpackmittels (IBC) für die Prüfung

Das Großpackmittel muß bis zu seiner höchstzulässigen Bruttomasse befüllt werden.

c) Prüfverfahren

Das Großpackmittel (IBC) muß mit seinem Boden auf einen ebenen, harten Untergrund gestellt und einer gleichmäßig verteilten überlagerten Prüflast [siehe Buchstabe d)] ausgesetzt werden.

Großpackmittel (IBC) der Bauarten 11H1, 21H1 und 31H1 müssen der Prüfung für die Dauer von 24 Stunden ausgesetzt werden. Großpackmittel (IBC) der Bauarten 11H2, 21H2 und 31H2 müssen der Prüfung für die Dauer von 28 Tagen bei 40 °C ausgesetzt werden. Die Last muß nach einer der folgenden Methoden aufgelegt werden:

- ein oder mehrere gleiche Großpackmittel (IBC) der gleichen Bauart werden mit der höchstzulässigen Bruttomasse beladen und auf das zu prüfende Großpackmittel (IBC) gestapelt;
- geeignete Gewichtsstücke werden auf eine flache Platte oder auf eine Nachbildung des Bodens des Großpackmittels (IBC) gestellt, die auf das zu prüfende Großpackmittel (IBC) aufgelegt wird.

d) Berechnung der überlagerten Prüflast

Die Last, die auf das Großpackmittel (IBC) gestellt wird, muß mindestens das 1,8fache der zusammengefaßten, höchstzulässigen Bruttomasse der Anzahl gleicher Großpackmittel (IBC), die während der Beförderung auf das Großpackmittel gestapelt werden können, ausmachen.

e) Kriterien für das Bestehen der Prüfung

Keine dauerhafte Verformung des Großpackmittels (IBC), die die Sicherheit der Beförderung beeinträchtigt und kein Verlust an Füllgut.

(4) Dichtheitsprüfung

a) Anwendungsbereich

Für alle Großpackmittel (IBC)-Arten, die für flüssige oder feste Stoffe verwendet werden, die unter Druck gefüllt oder entleert werden, als Bauartprüfung sowie als erstmalige und wiederkehrende Prüfung.

b) Vorbereitung der Großpackmittel (IBC) für die Prüfung

Belüftete Verschlüsse sind entweder durch gleichartige, nicht belüftete Verschlüsse zu ersetzen oder die Entlüftungsöffnung ist abzudichten.

c) Prüfverfahren und Prüfdruck

Die Prüfung muß für eine Dauer von mindestens 10 Minuten mit Luft mit einem Prüfdruck von mindestens 20 kPa (0,2 bar) durchgeführt werden. Die Luftdichtheit des Großpackmittels (IBC) muß durch eine angemessene Methode bestimmt werden, wie z. B. durch eine Differenzdruckmessung oder durch Eintauchen des Großpackmittels (IBC) in Wasser. Im letzteren Fall muß ein Korrekturfaktor für den hydrostatischen Druck angewandt werden. Andere, mindestens gleich wirksame Methoden können angewendet werden.

d) Kriterien für das Bestehen der Prüfung

Kein Entweichen von Luft.

(5) Innendruckprüfung (hydraulisch)

a) Anwendungsbereich

Für die Großpackmittel (IBC) der Arten 21H1, 21H2, 31H1 und 31H2 als Bauartprüfung.

b) Vorbereitung der Großpackmittel (IBC) für die Prüfung

Druckausgleichseinrichtungen und belüftete Verschlüsse müssen entfernt oder außer Betrieb gesetzt und die entstehenden Öffnungen verschlossen werden.

c) Prüfverfahren

Die Prüfung muß für eine Dauer von 10 Minuten mit einem hydraulischen Druck durchgeführt werden, der nicht geringer sein darf als der in Buchstabe d) angegebene Druck. Die Großpackmittel (IBC) dürfen während der Prüfung nicht mechanisch gestützt werden.

d) Prüfdruck

1639

3639

- Für die Großpackmittel (IBC) der Arten 21H1 und 21H2: 75 kPa (0,75 bar).
- Für die Großpackmittel (IBC) der Arten 31H1 und 31H2 der jeweils höhere Wert:

- (i) der im Großpackmittel gemessene Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck der Luft oder anderer inerte Gase, minus 100 kPa) bei 55 °C multipliziert mit einem Sicherheitsfaktor von 1,5; dieser Gesamtüberdruck wird auf der Grundlage eines maximalen Füllungsgrades gemäß Rn. 1607 (5)/3607(6) und einer Füllungstemperatur von 15 °C ermittelt;
- (ii) der 1,75fache Wert des Dampfdruckes des zu befördernden Stoffes bei 50 °C minus 100 kPa, mindestens aber mit einem Prüfdruck von 100 kPa;
- (iii) der 1,5fache Wert des Dampfdruckes des zu befördernden Stoffes bei 55 °C minus 100 kPa, mindestens aber mit einem Prüfdruck von 100 kPa;
- (iv) der doppelte statische Druck des zu befördernden Stoffes, mindestens aber der doppelte Wert des statischen Wasserdruckes.

1640

3640

e) Kriterien für das Bestehen der Prüfung

Keine dauerhafte Verformung des Großpackmittels (IBC), die die Sicherheit der Beförderung beeinträchtigt und kein Verlust an Füllgut.

(6) Fallprüfung

a) Anwendungsbereich

Für alle Großpackmittel (IBC)-Arten als Bauartprüfung

b) Vorbereitung der Großpackmittel (IBC) für die Prüfung

Das Großpackmittel (IBC) muß mindestens bis zu 95 % seines Fassungsvermögens für feste Stoffe, und 98 % für flüssige Stoffe und mit der höchstzulässigen Ladung für die Bauart gefüllt werden. Druckausgleichseinrichtungen müssen außer Betrieb gesetzt oder entfernt und die entstehenden Öffnungen verschlossen werden.

Das Prüfen der Großpackmittel (IBC) hat zu erfolgen, nachdem die Temperatur des Prüfmusters und seines Inhalts auf minus 18 °C oder weniger verringert wurde. Die Prüfflüssigkeiten sind in flüssigem Zustand zu halten, gegebenenfalls durch Zugabe von Frostschutzmitteln. Auf die Konditionierung kann verzichtet werden, falls die Verformbarkeit und Zugfestigkeit der jeweiligen Werkstoffe bei Temperaturen von minus 18 °C oder niedriger nicht wesentlich vermindert werden.

c) Prüfverfahren

Das Großpackmittel (IBC) muß in der Weise auf eine starre, nicht federnde, glatte, flache und horizontale Fläche fallengelassen werden, daß das Großpackmittel (IBC) auf die schwächste Stelle seiner Grundfläche aufschlägt.

d) Fallhöhe

Verpackungsgruppe II	Verpackungsgruppe III
1,2 m	0,8 m

e) Kriterien für das Bestehen der Prüfung

Kein Verlust an Füllgut. Ein geringfügiges Austreten aus Verschlüssen beim Aufprall gilt nicht als Versagen des Großpackmittels (IBC), vorausgesetzt, daß es nicht zu weiteren Leckagen kommt.

Zusätzliche Kennzeichnung

Jedes Großpackmittel (IBC) muß mit der Kennzeichnung gemäß Rn. 1605 (1)/3605 (1) sowie mit den nachstehenden Angaben versehen sein:

- Fassungsvermögen in Litern bei 20 °C;
- Eigenmasse in kg;
- höchstzulässige Bruttomasse in kg;
- Prüfdruck in kPa (oder in bar)* (falls zutreffend);
- höchstzulässiger Füllungs-/Entleerungsdruck in kPa (oder in bar)* (falls zutreffend);
- Datum der letzten Dichtheitsprüfung und der Inspektion (Monat und Jahr);

Abschnitt 5: Besondere Vorschriften für Kombinations-Großpackmittel (IBC) mit Kunststoff-Innengefäß

Geltungsbereich

Diese Vorschriften gelten für Kombinations-Großpackmittel (IBC) zur Beförderung von festen oder flüssigen Stoffen. Es gibt die folgenden Arten von Kombinations-Großpackmitteln (IBC):

- 11HZ1 Für feste Stoffe, die durch Schwerkraft oder durch einen Druck von 10 kPa (0,1 bar) oder weniger gefüllt oder entleert werden mit einem starren Kunststoff-Innengefäß.
- 11HZ2 Für feste Stoffe, die durch Schwerkraft oder durch einen Druck von 10 kPa (0,1 bar) oder weniger gefüllt oder entleert werden mit einem flexiblen Kunststoff-Innengefäß.
- 21HZ1 Für feste Stoffe, die durch einen Druck von mehr als 10 kPa (0,1 bar) gefüllt oder entleert werden mit einem starren Kunststoff-Innengefäß.
- 21HZ2 Für feste Stoffe, die durch einen Druck von mehr als 10 kPa (0,1 bar) gefüllt oder entleert werden mit einem flexiblen Kunststoff-Innengefäß.
- 31HZ1 Für flüssige Stoffe mit einem starren Kunststoff-Innengefäß.
- 31HZ2 Für flüssige Stoffe mit einem flexiblen Kunststoff-Innengefäß.

Dieser Code muß ergänzt werden durch Ersetzen des Buchstabens Z durch einen Großbuchstaben gemäß Rn. 1600 (2)/3600 (2)b, um die Beschaffenheit des Werkstoffes der äußeren Umhüllung anzugeben.

Begriffsbestimmungen

- (1) **Kombinations-Großpackmittel (IBC)** bestehen aus Ausrüstungseinrichtungen in Form einer starren äußeren Umhüllung um ein Kunststoff-Innengefäß sowie den geeigneten Bedienungs- oder anderen Ausrüstungs- und Handhabungseinrichtungen. Kombinations-Großpackmittel (IBC) sind so ausgelegt, daß das Innengefäß und die äußere Umhüllung nach der Zusammensetzung eine untrennbare Einheit bilden, die als solche gefüllt, gelagert, befördert oder geleert wird.
- (2) **Bauliche Ausrüstung** bezeichnet die Verstärkungs-, Befestigungs-, Handhabungs- und Schutz- oder Stabilisierungsteile sowie die Grundpalette.
- (3) **Bedienungs-ausrüstung** bezeichnet die Befüllungs-, Entleerungs- und Sicherheitseinrichtungen sowie die Meßinstrumente.
- (4) **Höchstzulässige Bruttomasse** bedeutet die Masse des Großpackmittels (IBC), seiner Bedienungs-ausrüstung

*) Die Maßeinheiten hinzuzufügen

und seiner baulichen Ausrüstung und der höchsten zulässigen Ladung.

- (5) Der Begriff „Kunststoffe“ im Sinne dieses Abschnittes deckt im Zusammenhang mit Innengefäßen auch andere polymere Werkstoffe wie etwa Gummi usw. ab.

1642 Konstruktion

3642

(1) Allgemeines

- a) Das Innengefäß ist ohne seine äußere Umhüllung nicht dafür vorgesehen, eine Umschließungsfunktion auszuüben.
- b) Die äußere Umhüllung besteht in der Regel aus einem starren Werkstoff, der so geformt ist, daß er das Innengefäß vor physikalischen Schäden bei der Handhabung und der Beförderung schützt, ist aber nicht dafür vorgesehen, eine Umschließungsfunktion auszuüben; er umfaßt gegebenenfalls die Grundpalette.
- c) Ein Kombinations-Großpackmittel (IBC) mit einer vollständigen äußeren Umhüllung ist so auszugestalten, daß die Integrität des Innengefäßes im Anschluß an die Dichtheitsprüfungen und die hydraulischen Prüfungen leicht beurteilt werden kann.

(2) Innengefäß

- a) Das Innengefäß muß aus geeigneten Kunststoffen bekannter Spezifikationen gefertigt werden. Die Festigkeit des Werkstoffes und die Konstruktion des Innengefäßes müssen dem Fassungsvermögen und seiner vorgesehenen Verwendung angepaßt sein. Der Werkstoff muß in geeigneter Weise gegen Alterung und Beeinträchtigung durch das Füllgut geschützt sein und gegebenenfalls auch ultravioletten Strahlen widerstehen. Jegliche Permeation des Füllgutes darf unter normalen Beförderungsbedingungen keine Gefahr darstellen.
- b) Ist ein Schutz gegen ultraviolette Strahlen erforderlich, so muß dieser durch Zugabe von Ruß oder anderen geeigneten Pigmenten oder Inhibitoren erfolgen. Diese Zusätze müssen mit dem Inhalt verträglich sein und während der gesamten Verwendungsdauer des Packmittelkörpers ihre Wirkung behalten. Bei Anwendung von Ruß, Pigmenten oder Inhibitoren, die sich von jenen unterscheiden, die für die Herstellung des geprüften Baumusters verwendet werden, kann auf die Wiederholung der Prüfungen verzichtet werden, falls der veränderte Gehalt an Ruß, Pigmenten oder Inhibitoren die physikalischen oder chemischen Eigenschaften des Konstruktionswerkstoffes nicht beeinträchtigt.
- c) Zusatzstoffe können dem Innengefäß-Werkstoff beigemischt werden, um die Beständigkeit gegen Alterung zu verbessern oder für andere Zwecke, vorausgesetzt, daß diese Zusatzstoffe die physikalischen oder chemischen Eigenschaften des Werkstoffes nicht beeinträchtigen.
- d) Bei der Fertigung darf kein Werkstoff aus bereits benutzten Innengefäßen verwendet werden. Produktionsrückstände oder Abfälle aus dem selben Fertigungsverfahren dürfen jedoch verwendet werden.
- e) Kombinations-Großpackmittel (IBC) für flüssige Stoffe müssen eine ausreichende Menge Dampf abgeben können, um sicherzustellen, daß es nicht zum Bersten des Innengefäßes kommen kann. Dies kann durch konventionelle Druckausgleichseinrichtungen oder durch andere geeignete Konstruktionseinrichtungen erreicht werden. Der Ansprechdruck darf nicht größer als der Prüfdruck bei der hydraulischen Innendruckprüfung sein.

(3) Äußere Umhüllung

- a) Die Festigkeit des Werkstoffes und die Konstruktion der äußeren Umhüllung müssen dem Fassungsvermögen des Kombinations-Großpackmittels (IBC) und der vorgesehenen Verwendung angepaßt sein.
- b) Die äußere Umhüllung muß frei von vorstehenden Teilen sein, die das Innengefäß beschädigen können.
- c) Äußere vollwandige oder gitterförmige Umhüllungen aus Metall sind aus einem geeigneten Werkstoff mit der erforderlichen Dicke zu fertigen.
- d) Äußere Umhüllungen aus Naturholz müssen aus abgelagertem, handelsüblich trockenem und aus fehlerfreiem Holz sein, um zu verhindern, daß die Festigkeit eines Teils der Umhüllung beeinträchtigt wird. Ober- und Unterteile können aus wasserbeständigen Holzfaserwerkstoffen wie Holzfaserplatten, Spanplatten oder aus anderen geeigneten Werkstoffen bestehen.
- e) Äußere Umhüllungen aus Sperrholz müssen aus gut abgelagertem Schäl furnier, Schnittfurnier oder aus Sägefurnier hergestellt, handelsüblich trocken und frei von Mängeln sein, die die Festigkeit der Umhüllung beeinträchtigen können. Die einzelnen Lagen müssen mit einem wasserfesten Klebstoff miteinander verleimt sein. Bei der Herstellung der Umhüllung können auch andere geeignete Werkstoffe zusammen mit Sperrholz verwendet werden. Die Umhüllungen müssen an den Eckleisten oder Stirnseiten fest vernagelt oder befestigt oder mit anderen gleichwertigen Mitteln zusammengefügt sein.
- f) Die Wände aus Holzfaserwerkstoffen müssen aus wasserbeständigen Holzfaserwerkstoffen, wie Spanplatten oder aus Holzfaserplatten, oder aus anderen geeigneten derartigen Werkstoffen bestehen. Andere Teile der Umhüllung dürfen aus anderen geeigneten Werkstoffen hergestellt werden.
- g) Äußere Umhüllungen aus Pappe müssen aus Vollpappe oder aus zweiseitiger Wellpappe (ein- oder mehrwellig) von guter Qualität hergestellt sowie dem Fassungsraum und dem Verwendungszweck angepaßt sein. Die Wasserbeständigkeit der Außenfläche muß so sein, daß die Erhöhung der Masse während der 30 Minuten dauernden Prüfung auf Wasseraufnahme nach der Cobb-Methode nicht mehr als 155 g/m² ergibt – siehe ISO Norm 535-1976 (E). Die Pappe muß eine geeignete Biegefestigkeit haben. Die Pappe muß so zugeschnitten, ohne Ritze gerillt und geschlitzt sein, daß sie beim Zusammenbau nicht knickt, ihre Oberfläche nicht einreißt und daß sie nicht zu stark ausbaucht. Die Wellen müssen fest mit der Außenschicht verklebt sein.
- h) Die Stirnseiten der Umhüllungen aus Pappe können einen Holzrahmen haben oder vollkommen aus Holz bestehen. Zur Verstärkung dürfen Holzleisten verwendet werden.
- i) Die Fabrikanten der Umhüllungen aus Pappe müssen mit Klebestreifen geklebt, überlappt und geklebt oder überlappt und mit Metallklammern geheftet sein. Bei überlappten Verbindungen muß die Überlappung entsprechend groß sein. Wenn der Verschuß durch Verleimung oder mit einem Klebstreifen erfolgt, muß der Klebstoff wasserfest sein.
- j) Falls die äußere Umhüllung aus Kunststoffen besteht, gelten die entsprechenden Bestimmungen der Rn. 1642 (2) (a) bis (d)/3642 (2) (a) bis (d).

(4) Andere bauliche Ausrüstungen

- a) Ein integraler Palettensockel, der zum Großpackmittel gehört, oder eine abnehmbare Palette müs-

sen geeignet sein, für die mechanische Handhabung des Großpackmittels (IBC) nach Befüllung mit der höchstzulässigen Bruttomasse.

- b) Die Palette oder der integrierte Sockel sind so auszulegen, daß vorspringende Teile am Boden des Großpackmittels (IBC), die bei der Handhabung Schäden verursachen können, vermieden werden.
- c) Die äußere Umhüllung ist mit einer abnehmbaren Palette zu verbinden, um Stabilität bei der Handhabung und der Beförderung zu sichern. Falls eine abnehmbare Palette genutzt wird, sollte die Oberfläche frei von scharfen, vorstehenden Teilen sein, die das Großpackmittel (IBC) beschädigen könnten.
- d) Verstärkungsvorrichtungen, wie Stützen, zur Erhöhung der Stapelleistung, können benutzt werden, müssen aber außerhalb des Innengefäßes angebracht werden.
- e) Falls Großpackmittel (IBC) zum Stapeln vorgesehen sind, muß die tragende Fläche so beschaffen sein, daß die Last sicher verteilt wird. Derartige Großpackmittel (IBC) sind so zu gestalten, daß die Last nicht vom Innengefäß getragen wird.

- (5) Die zulässige Verwendungsdauer der Kombinations-Großpackmittel (IBC) mit Kunststoff-Innengefäß für die Beförderung gefährlicher Güter beträgt 5 Jahre ab dem Datum der Herstellung, sofern in den Beförderungsvorschriften der einzelnen Klassen keine kürzere Verwendungsdauer vorgeschrieben ist.

1643 3643

Prüfung und Inspektion

Kombinations-Großpackmittel (IBC) müssen:

- a) der Bauartzulassung, einschließlich Bauartprüfungen gemäß Rn. 1644/3644;
- b) erstmaligen und wiederkehrenden Prüfung gemäß Rn. 1645/3645;
- c) der Inspektion gemäß Rn. 1646/3646 unterworfen werden.

1644 3644

Bauartprüfungen

- (1) Ein Großpackmittel (IBC) pro Bauart, Größe und Konstruktionsweise muß den nachstehenden Prüfungen in der nachstehend aufgeführten Reihenfolge und gemäß den Bestimmungen der einzelnen Randnummern unterworfen werden.

Prüfungen	Siehe Randnummer	Großpackmittel (IBC)-Art	
		11HZ1, 11HZ2	21HZ1, 21HZ2 31HZ1, 31HZ2
Heben von unten	1648(1)/3648(1)	erforderlich	erforderlich
Heben von oben	1648(2)/3648(2)	erforderlich a)	erforderlich a)
Stapel- druck	1648(3)/3648(3)	erforderlich b)	erforderlich b)
Dichtheit	1648(4)/3648(4)	nicht erforderlich	erforderlich
hydraulischer Druck	1648(5)/3648(5)	nicht erforderlich	erforderlich
Fall	1648(6)/3648(6)	erforderlich	erforderlich

a) Falls Großpackmittel (IBC) für das Heben von oben konstruiert sind

b) Falls Großpackmittel (IBC) für Stapelung konstruiert sind

- (2) Die zuständige Behörde kann das selektive Prüfen von Großpackmitteln (IBC), die sich nur geringfügig von der geprüften Art unterscheiden, zulassen, z. B. bei geringen Verkleinerungen der äußeren Abmessungen.

- (3) Falls abnehmbare Paletten bei den Prüfungen verwendet werden, muß der Prüfbericht gemäß Rn. 1604/3604 eine technische Beschreibung der verwendeten Paletten beinhalten.

1645 3645

Erstmalige und wiederkehrende Prüfung einzelner Großpackmittel (IBC)

- (1) Jedes Großpackmittel (IBC) muß in jeder Hinsicht seinem Baumauster entsprechen. Großpackmittel (IBC) für flüssige oder feste Stoffe, die unter Druck gefüllt oder entleert werden, sind einer Dichtheitsprüfung zu unterwerfen.
- (2) Die Dichtheitsprüfung gemäß Abs. (1) muß spätestens nach zweieinhalb Jahren wiederholt werden.
- (3) Die Prüfergebnisse müssen in vom Eigentümer des Großpackmittels (IBC) aufzubewahrenden Prüfberichten festgehalten werden.

1646 3646

Inspektion

- (1) Jedes Großpackmittel (IBC) muß einer Inspektion in einer die zuständige Behörde zufriedenstellenden Art und Weise unterworfen werden, bevor es in Betrieb genommen wird im Hinblick auf:
 - die Übereinstimmung mit dem Baumuster, einschließlich der Kennzeichnung;
 - den inneren und äußeren Zustand;
 - das einwandfreie Funktionieren der Bedienungsausrüstung.
- (2) Jedes Großpackmittel (IBC) muß spätestens nach zweieinhalb Jahren einer Sichtprüfung in einer die zuständige Behörde zufriedenstellenden Art und Weise im Hinblick auf seinen äußeren Zustand und das einwandfreie Funktionieren seiner Bedienungsausrüstung unterzogen werden.
- (3) Ein Bericht über jede Inspektion muß wenigstens bis zum Zeitpunkt der nächsten Inspektion beim Eigentümer aufbewahrt werden.
- (4) Falls die Struktur eines Großpackmittels (IBC) durch Aufprall (z. B. Unfall) oder durch andere Ursachen beschädigt wird, muß es nach der Reparatur dem vollständigen Prüf- und Inspektionsverfahren gemäß Rn. 1644 (1)/3644 (1) und Abs. (1) oben unterworfen werden.

1647 3647

Vorbereitung der Großpackmittel (IBC) zur Prüfung

- (1) Es muß sichergestellt werden, daß die bei der Fertigung von Kombinations-Großpackmittel (IBC) verwendeten Kunststoffe den Bestimmungen der Rn. 1642(2) (a) bis (d)/3642(2)(a) bis (d) entsprechen.
- (2) Dies kann z. B. dadurch erfolgen, daß ein Muster-Großpackmittel (IBC) einer Vorprüfung über einen längeren Zeitraum z. B. 6 Monate, unterzogen wird. Während dieser Zeit bleiben die Großpackmittel-Muster mit den vorgesehenen Füllgütern befüllt oder mit Stoffen, die zumindest gleichartige spannungsrißauslösende, quellende oder molekulare Abbaueinflüsse auf die jeweiligen Kunststoffe haben. Anschließend werden die Muster den Prüfungen gemäß Rn. 1648(1) bis (6)/3648(1) bis (6) unterworfen.
- (3) Falls das Verhalten der Kunststoffe nach einem anderen Verfahren nachgewiesen wurde, kann auf die oben genannte Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden.
- (4) Kombinations-Großpackmittel (IBC) mit äußeren Umhüllungen aus Pappe sind mindestens 24 Stunden in einer Atmosphäre mit kontrollierter Temperatur und relativer Feuchtigkeit zu konditionieren. Es gibt drei Möglichkeiten, von denen eine auszuwählen ist. Die bevorzugte Atmosphäre ist $23\text{ °C} \pm 2\text{ °C}$ und $50\% \pm 2\%$ relative Feuchtigkeit. Die zwei anderen Optionen sind

20 °C ± 2 °C und 65 % ± 2 % relative Feuchtigkeit
oder 27 °C ± 2 °C und 65 % ± 2 % relative Feuchtigkeit.

1648 3648 Prüfvorschriften

(1) Hebeprüfung von unten

a) Anwendungsbereich

Für alle Großpackmittel (IBC)-Arten, die mit einer Vorrichtung zum Heben von unten versehen sind, als Bauartprüfung.

b) Vorbereitung der Großpackmittel (IBC) für die Prüfung

Das Großpackmittel (IBC) muß unter gleichmäßiger Verteilung der Ladung, bis zum 1,25fachen seiner höchstzulässigen Bruttomasse befüllt werden.

c) Prüfverfahren

Das Großpackmittel (IBC) muß zweimal von einem Gabelstapler hochgehoben und heruntergelassen werden. Dabei sollen die Gabeln zentral angesetzt werden und einen Abstand voneinander haben, der $\frac{3}{4}$ der Einführungsseitenabmessung entspricht, an der die Gabeln ansetzen (es sei denn, daß die Einführungspunkte vorgegeben sind). Die Gabeln müssen in der Einführungsrichtung bis zu $\frac{3}{4}$ eingeführt werden. Die Prüfung muß in jeder möglichen Einführungsrichtung wiederholt werden.

d) Kriterien für das Bestehen der Prüfung

Keine dauerhafte Verformung des Großpackmittels (IBC), einschließlich der Sockelpalette, die die Sicherheit der Beförderung beeinträchtigt und kein Verlust an Füllgut.

(2) Hebeprüfung von oben

a) Anwendungsbereich

Für alle Großpackmittel (IBC)-Arten, die mit einer Vorrichtung zum Heben von oben versehen sind, als Bauartprüfung.

b) Vorbereitung der Großpackmittel (IBC) für die Prüfung

Das Großpackmittel (IBC) muß mit dem 2,0fachen seiner höchstzulässigen Bruttomasse befüllt werden.

c) Prüfverfahren

- Das Großpackmittel (IBC) wird über einen Zeitraum von 5 Minuten an jedem Paar diagonal entgegengesetzter Hebevorrichtungen so angehoben, daß die Hebekräfte senkrecht wirken.
- Das Großpackmittel (IBC) wird über einen Zeitraum von 5 Minuten an jedem Paar diagonal entgegengesetzter Hebevorrichtungen so angehoben, daß die Hebekräfte zur Mitte hin unter 45° zur Senkrechten wirken.

d) Kriterien für das Bestehen der Prüfung

Keine dauerhafte Verformung des Großpackmittels (IBC), einschließlich der Sockelpalette, die die Sicherheit der Beförderung beeinträchtigt und kein Verlust an Füllgut.

(3) Stapeldruckprüfung

a) Anwendungsbereich

Für alle Großpackmittel (IBC)-Arten, die ausgelegt sind, um übereinander gestapelt zu werden, als Bauartprüfung.

b) Vorbereitung des Großpackmittels (IBC) für die Prüfung

Das Großpackmittel (IBC) muß bis zu seiner höchstzulässigen Bruttomasse befüllt werden.

c) Prüfverfahren

Das Großpackmittel (IBC) muß mit seinem Boden auf einen ebenen, harten Untergrund gestellt und einer gleichmäßig verteilten überlagerten Prüflast [siehe Buchstabe d)] ausgesetzt werden.

Großpackmittel (IBC) der Bauarten 11HZ1, 21HZ1 und 31HZ1 müssen der Prüfung für die Dauer von 24 Stunden ausgesetzt werden. Großpackmittel (IBC) der Bauarten 11HZ2, 21HZ2 und 31HZ2 müssen der Prüfung für die Dauer von 28 Tagen bei 40 °C ausgesetzt werden. Die Last muß nach einer der folgenden Methoden aufgelegt werden:

- ein oder mehrere gleiche Großpackmittel (IBC) der gleichen Bauart werden mit der höchstzulässigen Bruttomasse beladen und auf das zu prüfende Großpackmittel (IBC) gestapelt;
- geeignete Gewichtsstücke werden auf eine flache Platte oder auf eine Nachbildung des Bodens des Großpackmittels (IBC) gestellt, die auf das zu prüfende Großpackmittel (IBC) aufgelegt wird.

d) Berechnung der überlagerten Prüflast

Die Last, die auf das Großpackmittel (IBC) gestellt wird, muß mindestens das 1,8fache der zusammengefaßten, höchstzulässigen Bruttomasse der Anzahl gleicher Großpackmittel (IBC), die während der Beförderung auf das Großpackmittel gestapelt werden können, ausmachen.

e) Kriterien für das Bestehen der Prüfung

Keine dauerhafte Verformung des Großpackmittels (IBC), einschließlich der Sockelpalette, die die Sicherheit der Beförderung beeinträchtigt und kein Verlust an Füllgut.

(4) Dichtheitsprüfung

a) Anwendungsbereich

Für alle Großpackmittel (IBC)-Arten, die für flüssige oder feste Stoffe verwendet werden, die unter Druck gefüllt oder entleert werden als Bauartprüfung sowie als erstmalige und wiederkehrende Prüfung.

b) Vorbereitung des Großpackmittels (IBC) für die Prüfung

Belüftete Verschlüsse sind entweder durch gleichartige nicht belüftete Verschlüsse zu ersetzen oder die Entlüftungsöffnung ist abzudichten.

c) Prüfverfahren und Prüfdruck

Die Prüfung muß für eine Dauer von mindestens 10 Minuten mit Luft mit einem beständigen Prüfdruck von mindestens 20 kPa (0,2 bar) durchgeführt werden. Die Luftdichtheit des Großpackmittels (IBC) muß durch eine angemessene Methode bestimmt werden, wie z. B. durch eine Differenzdruckmessung oder durch Eintauchen des Großpackmittels (IBC) in Wasser. Im letzteren Fall muß ein Korrekturfaktor für den hydrostatischen Druck angewandt werden. Andere, mindestens gleich wirksame Methoden können angewendet werden.

d) Kriterien für das Bestehen der Prüfung

Kein Entweichen von Luft.

(5) Innendruckprüfung (hydraulisch)

a) Anwendungsbereich

Für die Großpackmittel (IBC) der Arten 21HZ1, 21HZ2 und 31HZ1 als Bauartprüfung.

b) Vorbereitung der Großpackmittel (IBC) für die Prüfung

Druckausgleichseinrichtungen und belüftete Verschlüsse müssen entfernt oder außer Betrieb gesetzt und die entstehenden Öffnungen verschlossen werden.

c) Prüfverfahren

Die Prüfung muß für eine Dauer von 10 Minuten mit einem hydraulischen Druck durchgeführt werden, der nicht geringer sein darf als der in Buchstabe d) angegebene Druck. Die Großpackmittel (IBC) dürfen während der Prüfung nicht mechanisch gestützt werden.

d) Prüfdruck

- Für die Großpackmittel (IBC) der Arten 21HZ1 und 21HZ2: 75 kPa (0,75 bar).
- Für die Großpackmittel (IBC) der Art 31HZ1 der jeweilig höhere Wert:

- (i) der im Großpackmittel (IBC) gemessene Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck der Luft oder anderer inerter Gase, minus 100 kPa) bei 55 °C multipliziert mit einem Sicherheitsfaktor von 1,5; dieser Gesamtüberdruck wird auf der Grundlage eines maximalen Füllungsgrades gemäß Rn. 1607(5)/3607(5) und einer Füllungstemperatur von 15 °C ermittelt;
- (ii) der 1,75fache Wert des Dampfdruckes des zu befördernden Stoffes bei 50 °C minus 100 kPa, mindestens aber mit einem Prüfdruck von 100 kPa;
- (iii) der 1,5fache Wert des Dampfdruckes des zu befördernden Stoffes bei 55 °C minus 100 kPa, mindestens aber mit einem Prüfdruck von 100 kPa.
- (iv) der doppelte statische Druck des zu befördernden Stoffes, mindestens aber der doppelte Wert des statischen Wasserdruckes.

e) Kriterien für das Bestehen der Prüfung

Keine dauerhafte Verformung des Großpackmittels (IBC), die die Sicherheit der Beförderung beeinträchtigt und kein Verlust an Füllgut.

(6) Fallprüfung

a) Anwendungsbereich

Für alle Großpackmittel (IBC)-Arten als Bauartprüfung.

b) Vorbereitung der Großpackmittel (IBC) für die Prüfung.

Das Großpackmittel (IBC) muß mindestens bis zu 95 % seines Fassungsvermögens für feste Stoffe, und 98 % für flüssige Stoffe und mit der höchstzulässigen Ladung für die Bauart gefüllt werden. Druckausgleichseinrichtungen müssen außer Betrieb gesetzt oder entfernt und die entstehenden Öffnungen verschlossen werden.

Das Prüfen der Großpackmittel (IBC) hat zu erfolgen, nachdem die Temperatur des Prüfmusters und seines Inhaltes auf minus 18 °C oder weniger verringert wurde. Sofern Prüfmuster nach diesem Verfahren vorbereitet werden, kann auf eine Konditionierung gemäß Rn. 1647(4)/3647(4) verzichtet werden. Die Prüfflüssigkeiten sind in flüssigem Zustand zu halten, gegebenenfalls durch Zugabe von Frostschutzmitteln. Auf die Konditionierung kann verzichtet werden, falls die Verformbarkeit und Zugfestigkeit der jeweiligen Werkstoffe bei Temperaturen von minus 18 °C oder niedriger nicht wesentlich vermindert werden.

c) Prüfverfahren

Das Großpackmittel (IBC) muß in der Weise auf eine starre, nicht federnde, glatte, flache und horizontale Fläche fallengelassen werden, daß das Großpackmittel (IBC) auf die schwächste Stelle seiner Grundfläche aufschlägt.

d) Fallhöhe

Verpackungsgruppe II	Verpackungsgruppe III
1,2 m	0,8 m

e) Kriterien für das Bestehen der Prüfung

Kein Verlust an Füllgut. Ein geringfügiges Austreten aus Verschlüssen beim Aufprall gilt nicht als Versagen des Großpackmittels (IBC), vorausgesetzt, daß es nicht zu weiteren Leckagen kommt.

1649

3649

Zusätzliche Kennzeichnung

Jedes Großpackmittel (IBC) muß mit der Kennzeichnung gemäß Rn. 1605(1)/3605(1) sowie mit den nachstehenden Angaben versehen sein:

- Fassungsvermögen in Litern bei 20 °C;
- Eigenmasse in kg;
- höchstzulässige Bruttomasse in kg;
- Prüfdruck in kPa (oder bar)* (falls zutreffend);
- höchstzulässiger Füllungs-/Entleerungsdruck in kPa (oder bar)* (falls zutreffend);
- Datum der letzten Dichtheitsprüfung und der Inspektion (Monat und Jahr);

(VkB I 1990 S. 106)

Straßenverkehr**Nr. 40 Angabe über den Tag der ersten Zulassung in den Fahrzeugpapieren**

Bonn, den 30. Januar 1990
StV 11/36.17.06

Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich folgendes bekannt:

Einzelheiten über den Begriff „erstmal in den Verkehr gekommen“ und über die Festlegung des „Tages der ersten Zulassung“ enthalten die Verlautbarung Nr. 45 im VkB I 1958 S. 158, die Verlautbarung Nr. 27 im VkB I 1962 S. 66 und Nr. 7.3.2 der Richtlinie zum Fahrzeugbrief im VkB I 1972 S. 363.

Bei der Festlegung des Zeitpunktes „erstmal in den Verkehr gekommen“ und des „Tages der ersten Zulassung“ soll nicht berücksichtigt werden, wenn das Fahrzeug vorher auf nicht öffentlichem Verkehrsgrund (z. B. Werksgelände des Herstellers, Betriebsgelände eines Privatunternehmers oder Gelände des Flughafens) verwendet wurde. Ebenfalls unberücksichtigt bleibt, wenn mit dem Fahrzeug eine Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrt unter Verwendung eines roten Kennzeichens zur einmaligen oder zur wiederkehrenden Verwendung durchgeführt wurde.

Ich bitte dies künftig zu berücksichtigen und stelle anheim, im VkB I 1972 S. 363 unter 7.3.2 einen Hinweis auf diese Verlautbarung anzubringen.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. N a u

(VkB I 1990 S. 115)

*) Die Maßeinheiten hinzufügen

Nr. 41 Bekanntmachung Nr. 4/90 über Sonderabmachungen nach § 22 a des Güterkraftverkehrsgesetzes

Köln, den 6. Februar 1990
I A – 081

Auf Grund des § 24 des Güterkraftverkehrsgesetzes wird hiermit folgendes veröffentlicht:

1. Sonderabmachungen Nr. 0182 (A) und Nr. 0697 (B)

1. Name der Unternehmer: A: Siegfried Hahn
B: A. & B. Wächter
2. Verkehrsverbindungen: von Bannesdorf auf Fehmarn, Brake (Unterweser), Bremen, Bremerhaven, Cuxhaven, Emden, Flensburg, Hamburg, Kiel, Lübeck, Nordenham, Wilhelmshaven
nach Orten in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West)
und umgekehrt
3. Güterart: Güter in Containern, unbeladene Container; Güter in Sattelanhängern (Trailern) im durchgehenden Ein-/Ausfuhrverkehr, unbeladene Trailer
4. Gütermenge: je Sonderabmachung mindestens 500 t
jeweils in 3 Monaten
5. Vereinbarte Beförderungsentgelte:
 - bei Rundlaufbeförderungen
 - für jeden Tarifkm insgesamt mindestens 1,40 DM und zwar für die Hin- und Rückbeförderung einschließlich einer etwaigen Fahrt ohne Container, mit unbeladenen Containern/Trailern oder nur des Kraftfahrzeuges (Zwischenleerfahrt)
 - für die Beförderung ausschließlich zwischen den Depots des Auftraggebers in Bremen, Bremerhaven und Hamburg einerseits und in Dortmund, Frankfurt am Main, Nürnberg und München andererseits mit jeweils nur einer Ladestelle insgesamt mindestens 1,35 DM je Tarifkm
 - oder, soweit sich ein niedrigeres Gesamtentgelt ergibt, insgesamt mindestens 1,55 DM je Tarifkm für die Beförderungsleistung ohne die Zwischenleerfahrt, bei einer Zwischenleerfahrt über mehr als 280 Tarifkm für jeden weiteren Tarifkm 1,30 DM
 - bei Einwegbeförderungen mindestens 1,80 DM je Tarifkm
ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

6. Tag des Abschlusses der Sonderabmachungen:

Wird für den Auftraggeber bei einem Rundlauf in der einen Richtung Gut nach der Sonderabmachung und in der anderen Richtung tarifgebundenes Gut befördert, so gelten für ersteres die o.a. Rundlaufsätze, wenn das Entgelt für das tarifgebundene Gut in der Höhe mindestens diesen Sätzen entspricht. Anderenfalls wird für das nach der Sonderabmachung zu befördernde Gut Entgelt wie für Einwegbeförderungen verlangt.

A: 20. November 1989
B: 18. Dezember 1989

7. Dauer der Sonderabmachungen:

A: ab 20. November 1989
B: ab 18. Dezember 1989
auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum
A: 20. Februar 1990,
B: 18. März 1990

8. Wichtigste Sonderbedingungen:

§ 3 der Allgemeinen Bestimmungen für die Ausnahmetarife im GFT Teil III Abschnitt 1 gilt entsprechend

Mit den vereinbarten Beförderungsentgelten sind die Gestellung der Zugkraft und die Mitnahme nicht vom Unternehmer gestellter Fahrgestelle (Chassis) oder Trailer abgegolten.

Stellt der Unternehmer vereinbarungsgemäß auch das Chassis, so werden hierfür mindestens 0,19 DM je Tarifkm für den Lastlauf vergütet. Trailer werden stets vom Auftraggeber gestellt.

Regelmäßig 3 bis 4 Ladestellen je Rundlauf.

Bei Bedienung mehrerer Ladestellen auf einer Fahrt werden die Tarifkm über alle Ladestellen ermittelt.

Für einen Übernachtenaufenthalt erhält der Unternehmer ein Entgelt von mindestens 250,00 DM, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird.

2. Sonderabmachung Nr. 02137

1. Name des Unternehmers: Paul Combes Spedition
2. Verkehrsverbindungen: von Bremen nach Bamberg
3. Güterart: Baumwolle, roh
4. Gütermenge: mindestens 500 t
jeweils in 3 Monaten
5. Vereinbarte Beförderungsentgelte: 4,50 DM/100 kg
ggf. zuzüglich Umsatzsteuer
6. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung: 27. Dezember 1989
7. Dauer der Sonderabmachung: vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1990

		b) DM/100 kg					
		15 t	20 t	23 t	24 t	25 t	26 t
von Bremen							
nach Sarstedt	–	2,58	2,53	2,50	2,48	2,45	
Nordhorn	–	2,61	2,43	2,37	2,34	2,31	
Gütersloh	–	2,68	2,63	2,60	2,58	2,55	
Horn-							
Bad Meinberg	–	2,70	2,63	2,60	2,57	2,55	
Neumünster	–	2,82	2,62	2,55	2,52	2,49	
Marl Kr. Reck-							
linghausen	–	2,92	2,64	2,42	2,34	2,26	
Flensburg	–	3,02	2,82	2,75	2,72	2,69	
Lübeck	–	3,03	2,98	2,95	2,92	2,89	
Dassel	–	3,05	2,98	2,95	2,92	2,89	
Essen	–	3,09	2,89	2,85	2,79	2,76	
Ratingen	–	3,14	2,96	2,90	2,87	2,84	
Hagen	–	3,22	2,97	2,85	2,77	2,72	
Dortmund	–	3,27	3,04	2,95	2,85	2,80	
Brilon	–	3,27	3,09	3,03	3,00	2,97	
Kiel	3,63	3,30	3,23	3,20	3,17	3,14	
Bochum, Hemer	3,80	3,30	3,10	3,03	3,00	2,97	
Gelsenkirchen,							
Schwerte	–	3,30	3,10	3,03	3,00	2,97	
Herzberg a. Harz	3,85	3,34	3,10	3,05	3,00	2,97	
Wuppertal	–	3,34	3,11	3,00	2,92	2,90	
Moers, Schwelm	–	3,34	3,16	3,10	3,07	3,04	
Moers-Kapellen	–	3,37	3,19	3,13	3,10	3,07	
Emmerich,							
Haan	–	3,37	3,20	3,13	3,10	3,07	
Arnsberg	3,86	3,39	3,22	3,15	3,12	3,09	
Willich	–	3,39	3,22	3,15	3,12	3,10	
Bergisch-							
Gladbach	–	3,42	3,22	3,16	3,12	3,08	
Düsseldorf	3,91	3,44	3,27	3,20	3,17	3,14	
Sundern							
(Sauerland)	–	3,48	3,23	3,15	3,12	3,09	
Mülheim-							
Kärlich	–	3,50	3,40	3,30	3,25	3,15	
Haiger	4,56	3,96	3,56	3,46	3,43	3,40	
Leverkusen	–	3,58	3,38	3,31	3,28	3,24	
Erkelenz	4,70	3,85	3,50	3,45	3,42	3,40	
Koblenz	5,00	3,60	3,50	3,45	3,40	3,35	
Köln	–	3,62	3,32	3,12	3,07	3,02	
Grevenbroich	–	3,66	3,47	3,40	3,37	3,33	
Brühl Erftkreis	–	3,71	3,50	3,43	3,40	3,36	
Inden	–	3,73	3,52	3,45	3,42	3,38	
Düren	–	3,85	3,54	3,37	3,33	3,30	
Bonn	–	3,85	3,64	3,57	3,53	3,50	
Zülpich	–	3,88	3,67	3,60	3,56	3,53	
Kreuzau	–	3,93	3,72	3,65	3,61	3,58	
Kerpen Erftkreis	–	3,93	3,73	3,65	3,61	3,57	
Engelskirchen	–	3,98	3,81	3,74	3,70	3,67	
Gummersbach	–	4,06	3,82	3,73	3,69	3,65	
Fulda	–	4,10	3,98	3,75	3,60	3,50	
Neu Isenburg	–	4,12	3,92	3,86	3,82	3,70	
Brohl-Luetzing	–	4,15	3,93	3,86	3,82	3,78	
Engelskirchen-							
Ründeroth	–	4,20	3,96	3,87	3,83	3,79	
Aschaffenburg	–	4,22	4,02	3,96	3,92	3,80	
Würzburg	–	4,32	4,12	4,06	4,02	3,98	
Neuwied	–	4,33	4,04	3,80	3,75	3,65	
Andernach	–	4,36	4,13	4,05	4,01	3,97	
Dietzenbach	–	4,39	4,12	3,99	3,95	3,88	
Kriftel	–	4,39	4,16	4,08	4,04	4,00	
Hanau	5,00	4,41	4,18	4,10	4,06	4,02	
Flörsheim							
am Main	5,03	4,39	4,16	4,10	4,06	4,02	
Wiesbaden	5,15	4,39	4,06	4,03	4,00	3,97	
Hasselroth	–	4,48	4,24	4,15	4,11	4,07	
Ludwigshafen							
am Rhein	–	4,56	4,31	4,22	4,18	4,13	

		b) DM/100 kg					
		15 t	20 t	23 t	24 t	25 t	26 t
von Bremen							
nach Bensheim	–	4,60	4,30	4,20	4,15	4,10	
Lauterbach							
(Hessen)	5,30	4,66	4,27	4,15	4,11	4,07	
Berlin (West)	5,40	4,40	4,19	4,15	4,10	4,05	
Bad Neustadt							
a. d. Saale	–	4,83	4,59	4,50	4,46	4,41	
Alzenau i. Ufr.	–	4,88	4,64	4,55	4,50	4,46	
Heidelberg	–	4,92	4,66	4,57	4,52	4,48	
Alzey	5,56	4,96	4,73	4,65	4,60	4,56	
Biebesheim							
am Rhein	–	4,96	4,73	4,65	4,60	4,56	
Heilbronn	–	5,06	4,74	4,65	4,58	4,50	
Karlsruhe	–	5,08	4,66	4,57	4,50	4,42	
Kitzingen	–	5,29	5,00	4,90	4,85	4,80	
Ettlingen	–	5,36	4,86	4,75	4,70	4,62	
Bad Dürkheim	5,90	5,36	5,09	4,95	4,90	4,85	
Bruchsal,							
Mühlacker	–	5,36	5,09	5,00	4,95	4,90	
Hof (Saale)	–	5,36	5,13	5,05	5,00	4,95	
Rastatt	–	5,41	4,89	4,70	4,55	4,47	
Wiesloch	–	5,47	5,20	5,10	5,05	5,00	
St. Leon-Rot	–	5,48	5,24	5,15	5,10	5,05	
Nördlingen	–	5,60	5,30	5,20	5,15	5,10	
Ansbach	–	5,66	5,39	5,30	5,25	5,19	
Stuttgart	–	5,69	5,41	5,32	5,27	5,21	
Offenburg	–	5,72	5,42	5,32	5,27	5,22	
Fellbach	–	5,77	5,34	5,15	4,95	4,75	
Ditzingen	–	5,77	5,49	5,40	5,35	5,29	
Bühl							
Kr. Rastatt	–	5,86	5,48	4,75	4,60	4,50	
Filderstadt	–	5,87	5,59	5,50	5,45	5,39	
Hirschaid	–	5,94	5,66	5,58	5,52	5,47	
Fürth	–	5,95	5,69	5,60	5,54	5,49	
Eschenbach							
i. d. Opf.	–	6,07	5,80	5,71	5,65	5,60	
Nürnberg	–	6,10	5,39	5,17	5,02	4,97	
Feucht	–	6,16	5,89	5,80	5,74	5,68	
Aalen	–	6,17	5,34	4,75	4,60	4,50	
Lahr							
(Schwarzwald)	–	6,22	5,87	5,78	5,72	5,66	
Regensburg	–	6,32	5,92	5,88	5,82	5,76	
Kippenheim	–	6,43	6,07	5,85	5,79	5,73	
Freiburg							
im Breisgau	–	6,63	6,27	6,15	6,09	6,03	
Ottobrunn	–	6,90	6,50	6,40	6,30	6,20	
Biberach							
an der Riß	–	7,38	6,62	6,15	6,00	5,90	
Passau	–	7,42	7,02	6,98	6,92	6,86	
Ulm	–	7,48	7,04	6,89	6,82	6,75	
München	–	7,49	6,95	6,79	6,72	6,62	
Garching							
bei München	–	7,70	7,16	7,00	6,93	6,86	
Unterschleißheim	–	7,75	7,21	7,05	6,98	6,91	
Singen							
(Hohentwiel)	9,10	7,75	7,21	7,05	6,98	6,91	
Plattling	–	8,24	7,83	7,70	7,62	7,55	
Rheinfelden							
(Baden)	–	8,28	7,92	7,80	7,72	7,64	

DM/je Sendung

von Bremen	
nach Oldenburg	280,00
Bremerhaven	330,00
Cloppenburg	380,00
Glinde, Hamburg,	
Obernkirchen,	
Reinbek	400,00

DM/je Sendung				a)	Mindestgewicht 18 t
von Bremen					
nach Emden, Leer (Ostfriesland), Minden (Westf), Wilhelmshaven	430,00				
Hannover, Hemmingen Kr. Hannover	450,00				
Für Beförderungen innerhalb Bremens, d. h. von der Beladestelle im Seehafen in einen anderen Gemeindetarif Bremens, werden 200,00 DM je Sendung bei mindestens 15 t vergütet.					
von	Brake (Unterweser) Bremerhaven	Hamburg	Lübeck		
	DM/100 kg				
für die Güterart a) und b) nach den vorgenannten Empfangsorten, in diesen Fällen gelten die vorstehenden Entgelte zuzüglich den nebenstehenden Zuschläge, ausgenommen die Empfangsorte München und Plattling für die Beförderung von Holz Zellstoff; für die Beförderung von Brake (Unterweser) nach Wunstorf, Marsberg, Witzhausen, Dettelbach gelten die dort vereinbarten Zuschläge in Höhe von 25,00 DM je Sendung					
	0,20	0,30	0,40		
sämtliche Entgelte ggf. zuzüglich Umsatzsteuer					
3. Güterart:	a) Holz Zellstoff b) Papier				
4. Gütermenge:	mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten				
5. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung:	2. Januar 1990				
6. Dauer der Sonderabmachung:	ab 2. Januar 1990 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 2. April 1990				
7. Wichtigste Sonderbedingungen:	mindestens 15 t je Beförderung, bei Beförderungen nach Dassel und Krefeld mindestens 5 t; nur ein Versand- und ein Empfangsort je Beförderung. Nummer 7 der Vorschriften für die Frachtberechnung (GFT Teil II Abschnitt 1) gilt entsprechend.				
5. Sonderabmachung Nr. 04284					
1. Name des Unternehmers:	Greimann Transport GmbH & Co. KG				
2. Verkehrsverbindungen und vereinbarte Beförderungsentgelte:					
	a)	Mindestgewicht 18 t			
	DM/100 kg				
von Bremen					
nach Münster (Westf) – Nienberge	3,50				
von Bremen					
nach Münster (Westf)	3,50				
Neuss	4,80				
Würselen	5,40				
Aachen	5,45				
Friedrichsdorf	5,50				
Nürnberg	7,90				
Markt Erlbach, Tübingen	8,00				
Waldkirch	8,50				
Arnstorf, München	8,60				
Bruckmühl	9,65				
	b)				18 t
von Bremen					
nach Lichtenstein	7,00				
Kolbermoor	7,75				
	c)				22 t
von Neuss, Grevenbroich	DM/100 kg				
nach Bremen	3,63				
	d)				
	DM/100 kg				
von Bremen	20 t	23 t			
nach Göttingen	3,20	2,50			
sämtliche Entgelte ggf zuzüglich Umsatzsteuer					
3. Güterart:	a) Bienenhonig b) Baumwolle, roh c) Aluminium d) Papier, Pappe				
4. Gütermenge:	mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten				
5. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung:	3. Januar 1990				
6. Dauer der Sonderabmachung:	ab 3. Januar 1990 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 3. April 1990				
7. Wichtigste Sonderbedingungen:	nur eine Be- und eine Entladestelle je Beförderung; Nummer 7 der Vorschriften für die Frachtberechnung (GFT Teil II Abschnitt 1) gilt entsprechend.				
6. Sonderabmachungen Nr. 05375 (A), Nr. 10501 (B), Nr. 10502 (C), Nr. 10503 (D) und Nr. 10504 (E)					
1. Name der Unternehmer:	A: All-Transport-Cargo GmbH B: Helmut Lagerpusch C: Helmut Lagerpusch Transporte GmbH D: Bernd Lagerpusch Transporte GmbH E: Helmut Lagerpusch Trucking GmbH				
2. Verkehrsverbindungen:	von Bremen, Cuxhaven, Hamburg, Kiel, Lübeck nach Orten in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) und den Grenzübergängen nach Österreich und zur Schweiz und umgekehrt				
3. Güterart:	Güter in Sattelanhängern (Trailern) im durchgehenden				

- Ein-/Ausfuhrverkehr, unbeladene Trailer
4. Gütermenge: je Sonderabmachung mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten, Leergewichte der Trailer bleiben bei Ermittlung der Mindestmenge außer Ansatz
5. Vereinbarte Beförderungsentgelte: – Bei Rundlaufbeförderungen 1,50 DM bis 1,80 DM je Tariffkm einschließlich etwaiger Beförderungen von unbeladenen Trailern und Fahrten nur des Kraftfahrzeugs
– bei Einwegbeförderungen mindestens 1,70 DM je Tariffkm
ggf. zuzüglich Umsatzsteuer
6. Tag des Abschlusses der Sonderabmachungen: 20. Dezember 1989
7. Dauer der Sonderabmachungen: ab 1. Januar 1990 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 31. März 1990
8. Wichtigste Sonderbedingungen: Regelmäßig 4 Ladestellen je Rundlauf. Bei Bedienung mehrerer Ladestellen auf einer Fahrt werden die Tariffkm entsprechend dem vereinbarten Beförderungsweg über alle Ladestellen ermittelt; mit den vereinbarten Beförderungsentgelten sind die Gestellung der Zugkraft und die Mitnahme eines nicht vom Unternehmer gestellten Trailers abgegolten. Für den Streckenanteil außerhalb der Bundesrepublik Deutschland werden mindestens 1,50 DM je gefahrenen Straßenkm vergütet.
7. Sonderabmachung Nr. 071285
1. Name des Unternehmers: Ufken KG
2. Verkehrsverbindung: von Ovelgönne nach Hamburg
3. Güterart: Magermilchpulver
4. Gütermenge: mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten
5. Vereinbarte Beförderungsentgelte: 2,60 DM/100 kg
ggf. zuzüglich Umsatzsteuer
6. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung: 13. Dezember 1989
7. Dauer der Sonderabmachung: ab 13. Dezember 1989 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 13. März 1990
8. Wichtigste Sonderbedingungen: mindestens 20 t, nur eine Be- und eine Entladestelle je Beförderung
8. Sonderabmachung Nr. 071286
1. Name des Unternehmers: Josef Muhle GmbH
2. Verkehrsverbindungen: von Bannesdorf auf Fehmarn, Brake (Unterweser), Bremen, Bremerhaven, Cux-
- haven, Emden, Flensburg, Hamburg, Kiel, Lübeck, Nordenham, Wilhelmshaven
- nach Orten in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) und umgekehrt
3. Güterart: Gütern in Containern, unbeladene Container
4. Gütermenge: mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten
5. Vereinbarte Beförderungsentgelte: 1,50 DM bzw. 1,60 DM je Tariffkm im Rundlaufverkehr einschließlich etwaiger Fahrten ohne Container, mit unbeladenen Containern oder Fahrten nur des Kraftfahrzeugs (Zwischenleerfahrt)
ggf. zuzüglich Umsatzsteuer
6. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung: 1. Oktober 1989
7. Dauer der Sonderabmachung: ab 1. Oktober 1989 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 1. Januar 1990
8. Wichtigste Sonderbedingungen: § 3 der Allgemeinen Bestimmungen für die Ausnahmetarife im GFT Teil III Abschnitt 1 gilt entsprechend.
Mit dem vereinbarten Beförderungsentgelt sind die Gestellung der Zugkraft und die Mitnahme eines stets vom Auftraggeber gestellten Fahrzeugs abgegolten.
Bei Bedienung mehrerer Ladestellen auf einer Fahrt werden die Tariffkm über alle Ladestellen ermittelt.

9. Sonderabmachung Nr. 071287

1. Name des Unternehmers: Erika Wehrhahn
2. Verkehrsverbindungen: von Bannesdorf auf Fehmarn, Brake (Unterweser), Bremen, Bremerhaven, Cuxhaven, Emden, Flensburg, Hamburg, Kiel, Lübeck, Nordenham, Wilhelmshaven
nach Orten in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) und umgekehrt
3. Güterart: Güter in Containern, unbeladene Container; Güter in Sattelanhängern (Trailern) im durchgehenden Ein-/Ausfuhrverkehr, unbeladene Trailer
4. Gütermenge: mindestens 500 t
jeweils in 3 Monaten
5. Vereinbarte Beförderungsentgelte: im Kalendermonat
– bei Rundlaufbeförderungen insgesamt mindestens 1,40 DM je Tariffm, und zwar für die Hin- und Rückbeförderung einschließlich etwaiger Fahrten ohne Container, mit unbeladenem Container oder Trailer oder nur des Kraftfahrzeugs (Zwischenleerfahrt)
– bei Einwegbeförderungen mindestens 1,80 DM je Tariffm
ggf. zuzüglich Umsatzsteuer
Übernimmt der Unternehmer im Containerverkehr nicht das Vorholen oder Verbringen im Seehafen (wie das Zusammenführen oder das getrennte Abliefern von Container und Fahrgestell, das Bereitstellen zur behördlichen Abfertigung oder zur anderweitigen hafenseitigen Behandlung), so wird das Beförderungsentgelt jeweils um höchstens 55,00 DM gekürzt, jedoch nur insoweit, als o. a. Mindestentgelte für die Gesamtheit der Beförderungen im Kalendermonat nicht unterschritten werden.
6. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung: 2. Januar 1990
7. Dauer der Sonderabmachung: ab 2. Januar 1990 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 2. April 1990
8. Wichtigste Sonderbedingungen: § 3 der Allgemeinen Bestimmungen für die Ausnahmetarife im GFT Teil III Abschnitt 1 gilt entsprechend.
Mit den vereinbarten Beförderungsentgelten sind die Gestellung der Zugkraft und die Mitnahme nicht vom Unternehmer gestellter Fahrgestelle (Chassis) oder Trailer abgegolten.

Bei Bedienung mehrerer Ladestellen auf einer Fahrt werden die Tariffm über alle Ladestellen entsprechend dem vereinbarten Beförderungsweg ermittelt.

10. Sonderabmachung Nr. 10499

1. Name des Unternehmers: Gütertransporte Paulsen GmbH
2. Verkehrsverbindungen: von Bremen, Bremerhaven, Cuxhaven, Hamburg, Kiel, Lübeck
nach Orten in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) und umgekehrt
3. Güterart: Güter in Containern, unbeladene Container, Güter in Sattelanhängern (Trailern) im durchgehenden Ein-/Ausfuhrverkehr, unbeladene Trailer
4. Gütermenge: mindestens 500 t jeweils in drei Monaten, Leergewichte der Sattelanhänger (Trailer) bleiben bei Ermittlung der Mindestmenge außer Ansatz
5. Vereinbarte Beförderungsentgelte: Mindestentgelt je Tariffm in DM
– bei Rundlaufbeförderungen und zwar für die Hin- und Rückbeförderung beladener oder unbeladener Container oder Trailer
• bis insgesamt 400 Tariffm 1,60
• ab 401 bis insgesamt 600 Tariffm 1,50
• ab insgesamt 601 Tariffm 1,40
• für Fahrten nur des Kraftfahrzeugs 1,20
– bei Einwegbeförderungen
• beladener Container oder Trailer 1,80
• unbeladener Container oder Trailer 1,40
ggf. zuzüglich Umsatzsteuer
6. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung: 1. Januar 1990
7. Dauer der Sonderabmachung: ab 1. Januar 1990 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 1. April 1990
8. Wichtigste Sonderbedingungen: § 3 der Allgemeinen Bestimmungen für die Ausnahmetarife im GFT Teil III Abschnitt 1 gilt entsprechend.
Mit den vereinbarten Beförderungsentgelten sind die Gestellung der Zugkraft und die Mitnahme eines nicht vom Unternehmer gestellten Fahrgestells (Chassis) oder Trailers abgegolten. Stellt der Unternehmer vereinbarungsgemäß auch das

Chassis, so werden hierfür 0,10 DM je Tarifkm vergütet. Bei Bedienung mehrerer Ladestellen auf einer Fahrt werden die Tarifkm über alle Ladestellen ermittelt. Es werden regelmäßig nicht mehr als 3 Ladestellen je Rundlauf bedient. Der Unternehmer ist verpflichtet, Zugmaschinen zu verwenden, für die der Anhängerzuschlag nach § 10 KraftStG für 16 t zulässiges Gesamtgewicht entrichtet wird.		2. Verkehrsverbindungen und vereinbarte Beförderungsentgelte:		
		DM/100 kg		
		20 t	23 t	24 t
		von Lübeck		
		nach Orten der Postleitbereiche		
		221	1,90	1,70
		216, 237	2,20	2,05
		224, 238	2,55	2,45
		222, 239, 272	2,60	2,50
		273	2,64	2,52
		274, 281, 303, 304, 311–313	2,64	2,52
		219, 280, 282, 283, 285–287, 307, 310, 317	2,95	2,84
		226	3,05	2,94
		300, 301, 305, 306, 315, 316, 318, 320–322, 325, 326, 328, 330, 332	3,10	2,97
		284, 288–291, 293, 457, 459	3,31	3,17
		294	3,60	3,40
		333–339, 345, 347	3,65	3,40
		480, 481, 483, 484, 490, 492, 493, 495, 497–499	3,70	3,40
		450–455	3,70	3,50
		440–447	3,90	3,60
		575–579, 584, 586, 587	3,90	3,70
		470–479	3,90	3,80
		340–342, 349	3,95	3,70
		295–299	4,00	3,80
		460, 462, 463, 465, 467, 469	4,10	3,90
		410, 420, 422, 423, 425, 427–430, 432, 435, 437, 439	4,10	4,00
		343, 344, 351, 352	4,15	3,95
		400–404, 413, 415, 417–419, 424, 433, 560, 562, 563, 565, 580–583, 588, 597–599	4,20	4,00
		405, 406	4,20	4,03
		500–504, 506, 509	4,30	4,10
		350, 353	4,35	4,10
		100	4,40	4,20
		590–592, 594–596	4,50	4,30
		516, 517	4,55	4,30
		530, 533–535, 537	4,65	4,50
		510–514, 518–525, 527	4,70	4,50
		354, 358, 359	4,85	4,60
		540–548, 600, 605, 623–625, 627, 629–639, 645–649	5,00	4,80
		607	5,10	4,90
		355–357	5,15	4,90
		608–612, 614, 620, 622, 650, 873–878	5,20	5,00
		640–644, 652–655	5,30	5,10
		657, 658, 670–673, 676, 680, 682–684, 690, 692–699	5,60	5,40
		870–872	5,70	5,50
		710, 711, 750–752	5,80	5,60
		674, 675	5,90	5,70
11. Sonderabmachung Nr. 10500				
1. Name des Unternehmers:	Internationaler Güterfernverkehr Schmechel GmbH			
2. Verkehrsverbindungen:	von Hamburg, Kiel, Lübeck nach Orten in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) und umgekehrt			
3. Güterart:	Güter in Sattelanhängern (Trailern) im durchgehenden Ein-/Ausfuhrverkehr, unbeladene Trailer			
4. Gütermenge:	mindestens 500 t jeweils in drei Monaten, Leergewichte der Trailer bleiben bei Ermittlung der Mindestmenge außer Ansatz			
5. Vereinbarte Beförderungsentgelte:	1,50 DM je Tarifkm einschließlich etwaiger Beförderungen von unbeladenen Trailern und Fahrten nur des Kraftfahrzeugs ggf. zuzüglich Umsatzsteuer			
6. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung:	2. Januar 1990			
7. Dauer der Sonderabmachung:	ab 2. Januar 1990 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 2. April 1990			
8. Wichtigste Sonderbedingungen:	Regelmäßig mehrere Ladestellen je Rundlauf. Bei Bedienung mehrerer Ladestellen auf einer Fahrt werden die Tarifkm entsprechend dem vereinbarten Beförderungsweg über alle Ladestellen ermittelt; mit dem vereinbarten Beförderungsentgelt sind die Gestellung der Zugkraft und die Mitnahme eines nicht vom Unternehmer gestellten Trailers abgegolten.			
12. Sonderabmachung Nr. 9366				
1. Name des Unternehmers:	Deutsche Bundesbahn Regionalleitung NORD Hannover Beschäftigter Unternehmer: Wilhelm von Ohlen			

	DM/100 kg			7. Wichtigste Sonderbedingungen:	Nummer 7 der Vorschriften für die Frachtberechnung (GFT Teil II Abschnitt 1) gilt entspre- chend.
	20 t	23 t	24 t		
von Lübeck nach Orten der Postleitbereiche					Regelmäßig ein Versandort mit einer Beladestelle und ein Empfangsort mit einer Entlade- stelle je Beförderung. In Ausnahmefällen ist die Bela- dung an zwei Versandorten so- wie die Entladung an bis zu drei Empfangsorten je Beför- derung vereinbart. Hierbei gilt das Entgelt nach der Sonder- abmachung nur vom zweiten Versandort bis zum ersten Empfangsort. Die Vor- und Nachlaufbeförderungen wer- den nach Tarif vergütet.
553–556, 558, 559, 712–718	6,10	5,90	5,80		
678, 679	6,20	6,00	5,90		
700–703, 705–709	6,40	6,10	6,00		
550–552, 753–759	6,40	6,20	6,10		
760–764	6,50	6,30	6,10		
860–865	6,70	6,50	6,40		
725–727, 729–734, 740, 741, 743, 744	6,80	6,50	6,40		
850–856, 858, 866–868, 880–883	6,90	6,60	6,50		
724, 742, 745, 746	6,90	6,70	6,60		
857, 859	7,10	6,90	6,80		
792	7,20	6,90	6,80		
780, 781, 783	7,30	7,00	6,90		
720, 721, 723, 747, 748	7,40	7,10	7,00	13. Sonderabmachung Nr. 9378	
660–669	7,50	7,30	7,20	1. Name des Unternehmers:	Deutsche Bundesbahn Regionalleitung NORD Hannover Beschäftigter Unternehmer: Spedition Poensgen GmbH & Co. KG
790, 791, 793–795	7,70	7,40	7,30	2. Verkehrsverbindungen:	von Lübeck nach Berlin
782, 784	7,70	7,50	7,40	3. Güterart:	Schnitt-, Sperrholz; Zellulose, Papier
843, 845–848, 885, 886	7,80	7,60	7,50	4. Gütermenge:	mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten
796–799	7,90	7,60	7,50	5. Vereinbarte Beförderungsentgelte:	DM/100 kg 15 t 20 t 23 t 24 t 25 t 5,25 4,60 4,40 4,30 4,25 ggf. zuzüglich Umsatzsteuer
840–842, 887–890, 893	8,00	7,80	7,70	6. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung:	27. Dezember 1989
770, 771, 773, 774, 779	8,10	7,80	7,70	7. Dauer der Sonderabmachung:	ab 1. Januar 1990 auf unbe- stimmte Zeit, mindestens je- doch bis zum 31. März 1990
775–777, 785, 786, 788, 789, 800–813, 815–819, 825, 826, 830, 831, 835–838, 844, 849	8,40	8,10	8,00	8. Wichtigste Sonderbedingungen:	nur eine Entladestelle je Beför- derung. Nummer 7 der Vorschriften für die Frachtberechnung (GFT Teil II, Abschnitt 1) gilt entspre- chend.
839	8,60	8,30	8,20		
891, 892, 894–899	8,80	8,50	8,40		
820, 821, 833, 834	8,90	8,60	8,50		
822	9,20	8,90	8,80		
823, 824	9,40	9,10	9,00		
von Kiel nach Orten der Postleitzone 1 bis 4; in diesen Fällen gel- ten die vorstehenden Entgelte zuzüglich der nachstehenden Zuschläge und zwar bei Beförderungen					
nach Orten der Postleitzone	– 1, 2 und 3	0,40 DM/100 kg		14. Sonderabmachung Nr. 9379	
	– 4	0,20 DM/100 kg		1. Name des Unternehmers:	Deutsche Bundesbahn Regionalleitung NORD Hannover Beschäftigter Unternehmer: H. Diederichsen GmbH
3. Güterart:	ggf. zuzüglich Umsatzsteuer Papier, Karton – unbearbeitet oder bearbeitet –, Zellulose – in Rollen oder Bal- len –, Schnittholz			2. Verkehrsverbindungen:	von Hamburg nach Berlin
4. Gütermenge:	mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten			3. Güterart:	Rohkakao
5. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung:	11. August 1989			4. Gütermenge:	mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten
6. Dauer der Sonderabmachung:	ab 1. Oktober 1989 auf unbe- stimmte Zeit, mindestens je- doch bis zum 31. Dezember 1989			5. Vereinbarte Beförderungsentgelte:	4,35 DM/100 kg ggf. zuzüglich Umsatzsteuer
				6. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung:	5. Januar 1990

7. Dauer der Sonderabmachung: ab 8. Januar 1990 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 7. April 1990
8. Wichtigste Sonderbedingungen: mindestens 20 t, nur eine Be- und eine Entladestelle je Beförderung
15. Zweite Änderung der Sonderabmachung Nr. 0131 (VkBI 1986 S. 193, geändert 1986 S. 371)
Für folgende Verkehrsverbindungen wurden die Beförderungsentgelte neu vereinbart und erweitert:
- | | DM/100 kg | | |
|---|-----------|------|------|
| | 20 t | 23 t | 24 t |
| von Bremen | | | |
| nach Neidenstein | 5,70 | 5,50 | 5,40 |
| Baden-Baden, Rastatt | 5,80 | 5,60 | 5,50 |
| Breisach am Rhein, Lahr (Schwarzwald), Weisenbach | 5,90 | 5,70 | 5,60 |
| Grenzach-Wyhlen | 6,40 | 6,20 | 6,10 |
- ggf. zuzüglich Umsatzsteuer
- Die Änderung wurde am 8. Januar 1990 vereinbart und wirksam.
16. Änderung der Sonderabmachung Nr. 0178 (VkBI 1989 S. 693)
In die Sonderabmachung wurden folgende Verkehrsverbindungen mit den nebenstehenden Beförderungsentgelten neu aufgenommen:
- | | DM/100 kg | |
|---------------------|-----------|--|
| von Bremen | | |
| nach a) Briedern | 4,94 | |
| Alf | 5,09 | |
| Kapellen-Drusweiler | 6,45 | |
| b) Kinheim | 5,10 | |
| Bad Kreuznach | 5,41 | |
- ggf. zuzüglich Umsatzsteuer
- Die Änderung wurde vereinbart und wirksam am
- zu a) 27. Oktober 1989
b) 24. November 1989
17. Dritte Änderung der Sonderabmachung Nr. 0241 (VkBI 1982 S. 239, zuletzt geändert 1986 S. 170)
Für folgende Verkehrsverbindungen wurden die Beförderungsentgelte neu vereinbart:
- | | DM/100 kg |
|--|-----------|
| von Hamburg | |
| nach Eschborn, Frankfurt am Main, Friedberg (Hessen), Friedrichsdorf, Rosbach v. d. Höhe | 5,25 |
| Bad Nauheim, Dietzenbach, Karben, Niederdorfelden, Rodgau | 5,50 |
| Anschaffenburg, Hanau, Heusenstamm, Neu-Isenburg, Rodenbach Main-Kinzig-Kreis, Stockstadt a. Main | 6,19 |
| Alzey, Bad Kreuznach, Bischofsheim, Kr. Groß-Gerau, Darmstadt, Gensingen, Gimbsheim, Griesheim, Großostheim, | |
- von Hamburg nach Heddesheim Rhein-Neckar-Kreis, Heidelberg, Heidesheim am Rhein, Heppenheim (Bergstraße), Ketsch, Kirchheimbolanden, Ladenburg, Langenselbold, Mainz, Mannheim, Maxdorf, Mörlenbach, Sobernheim, Taunusstein, Viernheim, Mörfelden-Walldorf, Wiesbaden, Worms
- DM/100 kg
- 6,50
- ggf. zuzüglich Umsatzsteuer
- Die Änderung wurde am 30. August 1988 vereinbart und am 1. September 1988 wirksam.
18. Zehnte Änderung der Sonderabmachung Nr. 0257 (VkBI 1985 S. 278, zuletzt geändert 1989 S. 545)
In die Sonderabmachung wurden folgende Verkehrsverbindungen mit den nebenstehenden Beförderungsentgelten neu aufgenommen:
- | | DM je Sendung | |
|------------------------------|---------------|---|
| | Bremen | Brake (Unterweser), Bremerhaven, Hamburg, Nordenham |
| von | | |
| nach Orten der Postleiträume | | |
| 64 | 850,00 | 900,00 |
| 60, 63 | 900,00 | 950,00 |
| 61, 62, 65 | 950,00 | 1000,00 |
| 67, 68 | 1050,00 | 1100,00 |
| 69 | 1075,00 | 1125,00 |
- ggf. zuzüglich Umsatzsteuer
- Die Änderung wurde am 10. Januar 1990 vereinbart und wirksam.
19. Sechste Änderung der Sonderabmachung Nr. 0347 (VkBI 1984 S. 374, zuletzt geändert 1988 S. 532)
Das Beförderungsentgelt wurde neu vereinbart:
- | | DM/100 kg |
|-------------|-----------|
| von Bremen | |
| nach Berlin | 5,00 |
- ggf. zuzüglich Umsatzsteuer
- Die Änderung wurde am 29. Dezember 1989 vereinbart und am 2. Januar 1990 wirksam.
20. Zweite Änderung der Sonderabmachung Nr. 04177 (VkBI 1986 S. 581, geändert 1988 S. 314)
Änderung der Sonderabmachung Nr. 04238 (VkBI 1988 S. 368)
Das Beförderungsentgelt wurde neu vereinbart:
- | | DM/100 kg |
|-------------|-----------|
| von Bremen | |
| nach Berlin | 5,30 |
- ggf. zuzüglich Umsatzsteuer
- Die Änderungen wurden am 22. Dezember 1989 vereinbart und am 1. Januar 1990 wirksam.

sämtliche Entgelte
qqf. zuzüglich Umsatzsteuer

Die Änderung wurde vereinbart und wirksam am

- zu I. a) 22. Dezember 1989,
II.) 2. Januar 1990
I. b) 12. Januar 1990.

24. Sechste Änderung der Sonderabmachung Nr. 04268
(VkB I 1989 S. 400, zuletzt geändert 1990 S. 44)

In die Sonderabmachung wurden folgende Verkehrsverbindungen mit dem nebenstehenden Beförderungsentgelt neu aufgenommen:

	DM je Sendung
von Brake (Unterweser), Bremen	
nach München	1550,00
	ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

Die Änderung wurde am 20. Januar 1990 vereinbart und wirksam.

25. Dritte Änderung der Sonderabmachung Nr. 04278
(VkB I 1989 S. 787, zuletzt geändert 1990 S. 44)

In die Sonderabmachung wurden folgende Verkehrsverbindungen mit den nebenstehenden Beförderungsentgelten unter Beschränkung auf die unten aufgeführten Güterarten neu aufgenommen:

	DM/100 kg				
	20 t	23 t	24 t	25 t	26 t
von Bremen					
a) nach Kaltenkirchen	2,30	2,18	2,15	2,10	2,02
Güterart: Papier					
Bad Dürkheim	4,50	4,30	4,27	4,24	4,21
Güterart: Zellulose					
b) nach Eichenzell	4,00	3,90	3,87	3,83	3,80
Für Beförderungen ab Brake (Unterweser) gelten die vorstehenden Entgelte zuzüglich 0,20 DM je 100 kg.					
Güterart: Zellulose					
	DM je Sendung		Mindestgewicht		
nach Dörpen	475,00		20 t		
Güterart: Papier					
	sämtliche Entgelte				
	ggf. zuzüglich Umsatzsteuer				

Die Änderung wurde vereinbart und wirksam am

- zu a) 4. Januar 1990,
b) 12. Januar 1990.

26. Zehnte Änderung der Sonderabmachung Nr. 05229
(VkB I 1987 S. 359, zuletzt geändert 1989 S. 693)

Für folgende Verkehrsverbindungen wurden die Beförderungsentgelte neu vereinbart:

	DM/100 kg			
	15 t	20 t	22 t	24 t
von Hamburg				
nach Kerpen Erftkreis, Köln	4,14	4,02	3,93	3,84
Darmstadt	–	4,30	4,17	4,14

In die Sonderabmachung wurden folgende Verkehrsverbindungen mit den nebenstehenden Beförderungsentgelten neu aufgenommen:

	DM/100 kg			
	15 t	20 t	22 t	24 t
von Hamburg				
nach Salzgitter	–	2,75	2,70	2,65
Werne	4,14	4,02	3,93	3,84
Mannheim	–	4,98	4,88	4,80
von Bremen				
nach Herzberg am Harz	–	–	–	3,40
	sämtliche Entgelte			
	ggf. zuzüglich Umsatzsteuer			

Die Änderung wurde am 30. November 1989 vereinbart und am 1. Dezember 1989 wirksam.

27. Zweite Änderung der Sonderabmachung Nr. 0688
(VkB I 1989 S. 250, geändert 1989 S. 747)

Die wichtigsten Sonderbedingungen wurden wie folgt geändert:

Mindestens 20 t und nur ein Empfangsort je Beförderung; Nummer 7 der Vorschriften für die Frachtberechnung (GFT Teil II Abschnitt 1) gilt entsprechend.

Die Änderung wurde am 15. Januar 1990 vereinbart und wirksam.

28. Zehnte Änderung der Sonderabmachung Nr. 07310
(VkB I 1985 S. 313, zuletzt geändert 1989 S. 693)

In die Sonderabmachung wurde folgende Verkehrsverbindung mit dem nebenstehenden Beförderungsentgelt neu aufgenommen:

	DM/100 kg
von Brake (Unterweser)	
nach Gießen	4,00
	ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

Die Änderung wurde am 12. Januar 1990 vereinbart und wirksam.

29. Sechzehnte Änderung der Sonderabmachung Nr. 07610
(VkB I 1987 S. 125, zuletzt geändert 1989 S. 719)

In die Sonderabmachung wurden folgende Verkehrsverbindungen mit den nebenstehenden Beförderungsentgelten unter Beschränkung auf die unten aufgeführten Güterarten neu aufgenommen:

	DM je Sendung		Mindestgewicht				
			Bremen	Hamburg			
a) von							
nach Dörpen	475,00	550,00	20 t				
Güterart: Papier							
			20 t	23 t	24 t	25 t	26 t
b) von Bremen							
nach Kaltenkirchen	2,30	2,18	2,15	2,10	2,02		
Güterart: Papier							
Bad Dürkheim	4,50	4,30	4,27	4,24	4,21		
Güterart: Zellulose							
	DM je Sendung						
c) von Brake (Unterweser)							
nach Witzhausen	600,00						
			20 t	23 t	24 t	25 t	26 t
von Bremen							
nach Pforzheim	6,30	6,18	6,15	6,13	6,10		
von Brake (Unterweser)							
nach dem vorgenannten							
Empfangsort gelten							
die Beförderungsentgelte ab Bremen							
zuzüglich	0,20 DM/100 kg						
	sämtliche Entgelte						
	ggf. zuzüglich Umsatzsteuer						

Die Änderung wurde vereinbart und wirksam

- zu a) 4. Dezember 1989,
b) 5. Januar 1990,
c) 12. Januar 1990.

30. Neunzehnte Änderung der Sonderabmachung Nr. 07881
(VkB I 1988 S. 133, zuletzt geändert 1990 S. 44)

I. In die Sonderabmachung wurden folgende Verkehrsverbindungen mit den nebenstehenden Beförderungsentgelten neu aufgenommen:

	DM je Sendung
a) von Hamburg nach Preußisch Oldendorf	550,00
von Bremen nach Verl Hof	550,00 1400,00
b) von Bremen nach Ochtrup, Peine	500,00
c) von Bremen nach Wolfenbüttel Alveslohe Meckenheim Rhein-Sieg- Kreis	500,00 525,00 750,00
von Hamburg nach Freiburg im Breisgau	1400,00
II. Für folgende Verkehrsverbindung wurde das Beförderungsentgelt neu vereinbart:	
	DM je Sendung
von Bremen nach Köln	600,00
	sämtliche Entgelte ggf. zuzüglich Umsatzsteuer
Die Änderung wurde vereinbart und wirksam am	
zu I. a)	30. November 1989,
II.)	8. Dezember 1989,
I. b)	13. Dezember 1989,
I. c)	9. Januar 1990.

31. Fünfte Änderung der Sonderabmachung Nr. 071162
(VkB I 1989 S. 325, zuletzt geändert 1989 S. 787)
In die Sonderabmachung wurde folgende Verkehrsverbindung mit dem nebenstehenden Beförderungsentgelt neu aufgenommen:

	DM/100 kg
von Bremen nach Rheda-Wiedenbrück	3,25
	ggf. zuzüglich Umsatzsteuer
Die Änderung wurde am 10. Dezember 1989 vereinbart und wirksam.	

32. Änderung der Sonderabmachung Nr. 071255
(VkB I 1989 S. 851)

I. In die Sonderabmachung wurde für die Beförderung von flüssiger Kreide folgende Verkehrsverbindung mit dem nebenstehenden Beförderungsentgelt neu aufgenommen:

	DM/100 kg
von Emden nach Alfeld (Leine)	3,50

II. In die Sonderabmachung wurde folgende Verkehrsverbindung mit dem nebenstehenden Beförderungsentgelt neu aufgenommen:

	DM/100 kg
von Brake (Unterweser) nach Neuenkirchen Kr. Osnabrück	1,90
	sämtliche Entgelte ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

Die Änderung wurde vereinbart und wirksam am

zu I.) 23. November 1989,
zu II.) 19. Dezember 1989.

33. Zweite Änderung der Sonderabmachung Nr. 0945
(VkB I 1989 S. 147, geändert 1989 S. 250)

In die Sonderabmachung wurden die Versandorte Bremen und Bremerhaven mit den gleichen Frachtsätzen für die Güterarten a) und b) wie ab Hamburg aufgenommen, ausgenommen die Güterarten: Nüsse aller Art, Nußkerne, Mandeln, Obstkerne, Trockenfrüchte.

Die Änderung wurde am 11. Dezember 1989 vereinbart und wirksam.

34. Zweite Änderung der Sonderabmachung Nr. 10264
(VkB I 1987 S. 728, geändert 1989 S. 545)

A) Die Verkehrsverbindungen und vereinbarten Beförderungsentgelte (Nr. 2 a. a. O.) wurden wie folgt neu gefaßt und erweitert:

	DM/100 kg		
	20 t	23 t	24 t
von Hamburg nach Orten der Postleitbereiche			
273, 274, 281, 303, 304, 306, 307, 310–318	1,76	1,72	1,69
222, 237, 238, 244	2,45	2,40	2,35
239	2,60	2,50	2,40
280, 282, 283, 285–287	2,65	2,62	2,59
290, 291, 293, 294	3,31	3,19	3,14
320–322, 325, 326, 328, 330, 332–339	3,49	3,34	3,32
440–447, 480, 481, 483, 484, 490, 492, 493, 495, 497–499	3,55	3,40	3,35
460, 462, 463, 465, 467, 469	3,65	3,55	3,50
400–406, 410, 413, 415, 417–420, 422–425, 427–430, 432, 433, 435, 437, 439, 450–455, 457, 459, 563	3,73	3,63	3,57
284, 288, 289, 470–479	3,90	3,80	3,70
500, 509, 530, 533–535	3,96	3,86	3,79
305	4,20	4,00	3,95
100, 295–299	4,40	4,20	4,10
575–584, 586–588	4,40	4,20	4,15
340–342, 345, 347, 349	4,48	4,29	4,19
537	4,65	4,50	4,40
501–504, 506, 514, 560, 562, 565	4,66	4,48	4,39
516–519	4,69	4,41	4,40
605, 607–609, 610–612	4,74	4,60	4,55
645	4,92	4,71	4,60
547	5,00	4,78	4,70
600	5,00	4,80	4,71
521	5,05	4,80	4,75
540	5,05	4,85	4,75
541	5,10	4,85	4,80
343, 344	5,15	4,94	4,81
520, 522–525, 527, 590–592, 594–599	5,17	4,96	4,84
873–878	5,20	5,00	4,90
650, 652	5,20	5,00	4,95
620, 622–625, 627, 629	5,37	5,16	5,11
670–673, 680, 682–684	5,40	5,20	5,15

	DM/100 kg		
	20 t	23 t	24 t
von Hamburg nach Orten der Postleitbereiche			
635–639	5,41	5,20	5,15
350–354	5,60	5,40	5,20
614	5,60	5,40	5,30
542–546, 548	5,64	5,42	5,36
690	5,65	5,40	5,32
750, 751	5,70	5,52	5,43
710	5,75	5,50	5,40
870–872	5,78	5,54	5,45
630–634	5,80	5,55	5,45
646–649	5,90	5,65	5,49
553–556, 558, 559,			
653–655, 657, 658	6,14	5,92	5,86
355–359	6,20	5,95	5,80
640–644	6,25	5,95	5,90
752–759	6,27	6,00	5,90
712	6,30	6,05	5,95
674–676, 678, 679,			
700–702	6,44	6,18	6,12
550–552	6,44	6,22	6,16
692	6,47	6,19	6,10
760–764	6,56	6,30	6,18
660–664, 666–669	6,56	6,47	6,42
693–699	6,57	6,29	6,20
781	6,62	6,30	6,25
725–727, 729–734	6,90	6,54	6,43
867, 868	7,02	6,73	6,57
703, 705–709, 711,			
713–718	7,20	6,75	6,65
780, 782–784	7,35	7,01	6,91
860–866	7,55	7,25	7,10
665	7,90	7,55	7,45
743	8,00	7,65	7,55
850–859	8,20	7,80	7,60
740–742, 744–748	8,30	7,90	7,80
790–793	8,43	8,08	7,96
880–883, 885–889	8,57	8,23	8,15
840–849	8,70	8,40	8,20
807	8,79	8,42	8,29
890–894	8,92	8,57	8,49
830–831, 833–839	9,00	8,70	8,52
720, 721, 723, 724	9,10	8,70	8,60
794–799	9,56	9,05	8,91
800–806	9,60	9,20	8,97
808–813, 815–826	9,77	9,35	9,20
895–899	9,78	9,37	9,15
785, 786, 788, 789	9,81	9,42	9,33
B) von Kiel nach Orten der o. a. Post- leitbereiche. In diesen Fällen gel- ten die ab Hamburg vereinbarten Ent- gelte zuzüglich	0,40 DM/100 kg		
C) von Lübeck nach Orten der o. a. Post- leitbereiche. In diesen Fällen gel- ten die ab Hamburg vereinbarten Ent- gelte zuzüglich	0,20 DM/100 kg		
	sämtliche Entgelte ggf. zuzüglich Umsatzsteuer		

Zu A) – Die Güterarten wurden um Papier, bearbeitet; Karton
– unbearbeitet oder bearbeitet; Zellulose in Rollen
oder Ballen; Schnittholz erweitert.

– Die wichtigsten Sonderbedingungen wurden im Ab-
satz 2 wie folgt geändert:
Mindestens 20 t und nur ein Entladeort je Beförde-
rung.

Die Änderung wurde vereinbart und wirksam am

zu A) 2. Januar 1989

B) 8. September 1989

C) 22. Mai 1989

35. Siebte Änderung der Sonderabmachungen Nr. 10276 (A) und Nr. 10290 (B)

(beide VkB I 1987 S. 865, zuletzt geändert 1989 S. 693)

Zweite Änderung der Sonderabmachung Nr. 11235 (C)
(VkB I 1987 S. 588, zuletzt geändert 1989 S. 851)

Achte Änderung der Sonderabmachung Nr. 9246 (D)
(VkB I 1987 S. 474, zuletzt geändert 1989 S. 693)

Fünfte Änderung der Sonderabmachung Nr. 9303 (E)
(VkB I 1988 S. 242, zuletzt geändert 1989 S. 693)

In die Sonderabmachungen wurde folgende Verkehrsverbin-
dung mit dem nebenstehenden Beförderungsentgelt neu auf-
genommen:

	DM/100 kg
25 t	
von Hamburg, Lübeck nach Nidda	4,10
	ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

Die Änderungen wurden vereinbart und wirksam am

zu A, B, D, E: 9. Januar 1990,

C: 10. Januar 1990.

36. Vierte Änderung der Sonderabmachung Nr. 10468 (VkB I 1989 S. 674, zuletzt geändert 1990 S. 12)

In die Sonderabmachung wurden folgende Verkehrsverbin-
dungen mit den nebenstehenden Beförderungsentgelten neu
aufgenommen:

	DM/100 kg		
	20 t	23 t	24 t
von Lübeck			
nach Leck	3,15	3,04	2,95
Salzgitter	3,50	3,10	3,00
Northheim	4,30	4,10	4,00
Kassel	4,60	4,40	4,30
	ggf. zuzüglich Umsatzsteuer		

Die Änderung wurde am 1. Dezember 1989 vereinbart und
wirksam.

37. Änderung der Sonderabmachung Nr. 10487 (VkB I 1989 S. 787)

In die Sonderabmachung wurden folgende Verkehrsverbin-
dungen mit den nebenstehenden Beförderungsentgelten neu
aufgenommen:

	DM/100 kg		
	20 t	22 t	24 t
von Hamburg nach Orten der Postleitbereiche			
474	4,11	4,01	3,94
878	4,53	4,39	4,34
790	6,59	6,47	6,39
	ggf. zuzüglich Umsatzsteuer		

Die Änderung wurde am 11. Januar 1990 vereinbart und wirk-
sam.

38. Zweite Änderung der Sonderabmachung Nr. 10496 (VkB I 1989 S. 851, geändert 1990 S. 44)

In die Sonderabmachung wurden folgende Verkehrsverbin-
dungen mit den nebenstehenden Beförderungsentgelten neu
aufgenommen:

	DM/100 kg
von Hamburg	
nach Orten der Postleitbereiche	
a) 240	1,60
310	1,95
233	2,15
321	2,50
b) 307	2,10
300, 301, 316, 320	2,50
c) 236	1,50
235	1,60
232	1,80
244	2,20
317	2,50

ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

Die Änderung wurde vereinbart und wirksam am

- zu a) 29. November 1989,
b) 14. Dezember 1989,
c) 5. Januar 1990.

39. Achte Änderung der Sonderabmachung Nr. 11295 (VkB I 1988 S. 685, zuletzt geändert 1989 S. 719)

In die Sonderabmachung wurden folgende Verkehrsverbindungen mit den nebenstehenden Beförderungsentgelten unter Beschränkung auf die unten aufgeführten Güterarten neu aufgenommen:

	DM/100 kg				
	20 t	23 t	24 t	25 t	26 t
a) von Bremen					
nach Kaltenkirchen	2,30	2,18	2,15	2,10	2,02
Moers	3,34	3,16	3,10	3,07	3,04
Güterart: Papier					
Bad Dürkheim	4,50	4,30	4,27	4,24	4,21
Güterart: Zellulose					
b) von Bremen					
nach Hürtgenwald	3,75	3,60	3,56	3,53	3,50
von Brake (Unterweser)					
nach Hürtgenwald gelten vorgenannte Entgelte zuzüglich 0,20 DM/100 kg					
Güterart: Zellulose					

ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

Die Änderung wurde vereinbart und wirksam

- zu a) 5. Januar 1990
b) 18. Januar 1990.

40. Neunte Änderung der Sonderabmachung Nr. 11318 (VkB I 1989 S. 130, zuletzt geändert 1990 S. 44)

In die Sonderabmachung wurde für die Beförderung von Papier folgende Verkehrsverbindung mit dem nebenstehenden Beförderungsentgelt neu aufgenommen:

	DM/100 kg
von Bremen	
nach Düren	3,10

ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

Die Änderung wurde am 4. Januar 1990 vereinbart und am 5. Januar 1990 wirksam.

41. Änderung der Sonderabmachung Nr. 11354 (VkB I 1989 S. 747)

Die Güterart wurde um Bekleidungsartikel, Maschinen- u. teile, Textilien, Gewebe, Haushaltswaren und Werkzeuge erweitert.
Die Änderung wurde am 19. Dezember 1989 vereinbart und wirksam.

42. Änderung der Sonderabmachung Nr. 11355 (VkB I 1989 S. 747)

Der Name des Unternehmers lautet:

Spedition von Rüdén GmbH

- a) Die wichtigsten Sonderbedingungen wurden wie folgt neu gefaßt:
Mindestens 24 t, nur ein Versand- und höchstens 3 Empfangsorte – ausschließlich in der näheren Umgebung des ersten Empfangsortes – je Beförderung; für jeden weiteren Empfangsort werden 100,00 DM vergütet.
- b) In die Sonderabmachung wurden folgende Verkehrsverbindungen mit den nebenstehenden Beförderungsentgelten neu aufgenommen:

	DM je Sendung	
von	Bremen	Brake (Unterweser), Bremerhaven, Hamburg
nach Orten der Postleiträume:		
63, 64	800,00	850,00
60	900,00	950,00
61, 62, 65	950,00	1000,00
67, 68	1050,00	1100,00
69	1100,00	1150,00

ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

Die Änderung wurde vereinbart und wirksam am

- zu a) 29. Dezember 1989,
b) 11. Januar 1990.

43. Sechste Änderung der Sonderabmachung Nr. 9243 (VkB I 1987 S. 359, zuletzt geändert 1989 S. 719)

Die Güterart wurde um Folie erweitert.

Die Änderung wurde am 28. Dezember 1989 vereinbart und wirksam.

44. Achtzehnte Änderung der Sonderabmachung Nr. 9294 (VkB I 1988 S. 242, zuletzt geändert 1990 S. 44)

- a) In die Sonderabmachung wurden folgende Verkehrsverbindungen mit den nebenstehenden Beförderungsentgelten unter Beschränkung auf die unten aufgeführten Güterarten neu aufgenommen:

	DM je Beförderung	Mindestgewicht
von Uelzen	500,00	20 t
Güterart: Zucker		
Marienhede	700,00	10 t
Güterart: Maschinenteile		
nach Bremen		
von Simmerath		
nach Hamburg	780,00	7,5 t
Güterart: Maschinenteile		

- b) Für folgende Verkehrsverbindungen wurden die Beförderungsentgelte unter Beschränkung auf die unten aufgeführten Güterarten neu vereinbart:

	DM/100 kg	
von	Bremen	
nach Bad Dürkheim	4,21	
Güterart: Zellulose		
	DM je Beförderung	Mindestgewicht
von München		
nach Bremen	1200,00	20 t

	DM je Beförderung	Mindest- gewicht	Sonder- abmachung Nr.	veröffentlicht im VkB I	unwirksam ab	
Güterart: Folie			05329	1988 S. 789	2. Juli	1989
von Bremen			02109	1988 S. 811	2. Juli	1989
nach Iggingen	1250,00	20 t	10411, 10412	1988 S. 811	1. Januar	1990
Güterart: Sperrholz			071062	1989 S. 26	28. August	1989
Oberndorf			11312	1989 S. 26	1. Februar	1990
am Neckar	1300,00	15 t	071060	1989 S. 90	3. Juli	1989
Güterart: Schnittholz			071063	1989 S. 90	9. August	1989
sämtliche Entgelte			05349	1989 S. 130	14. August	1989
ggf. zuzüglich Umsatzsteuer			02118	1989 S. 147	16. August	1989
Die Änderung wurde vereinbart und wirksam am			071092, 071093	1989 S. 188	9. Juli	1989
zu a) 18. Dezember 1989,			02124	1989 S. 250	1. Dezember	1989
b) 4. Januar 1990.			05355	1989 S. 284	4. August	1989
45. Änderung der Sonderabmachung Nr. 9365			071146	1989 S. 284	14. Mai	1989
(VkB I 1989 S. 693)			071138	1989 S. 325	27. Juli	1989
Die Vereinbarungen über die Verkehrsverbindungen und Be-			11329	1989 S. 325	11. Juli	1989
förderungsentgelte wurden wie folgt ergänzt:			05356	1989 S. 357	4. August	1989
von Lübeck Kiel			071184	1989 S. 400	11. Juli	1989
DM/100 kg			071196, 11341	1989 S. 476	1. Juli	1989
nach den Orten der ab Ham-						
burg vereinbarten Post-						
leitbereiche.						
In diesen Fällen gelten						
die ab Hamburg verein-						
barten Entgelte zuzüg-						
lich der nebenstehen-						
den Zuschläge	0,20	0,40				
ggf. zuzüglich Umsatzsteuer						
Die Änderung wurde am 19. Dezember 1989 vereinbart und						
wirksam.						
46. Änderung der Sonderabmachung Nr. 9375						
(VkB I 1989 S. 817)						
In die Sonderabmachung wurde folgende Verkehrsverbindung						
mit dem nebenstehenden Beförderungsentgelt neu aufgenom-						
men:						
DM je Sendung						
von Nörten-Hardenberg						
nach Hamburg	750,00					
ggf. zuzüglich Umsatzsteuer						
Die Änderung wurde am 12. Dezember 1989 vereinbart und						
wirksam.						
47. Berichtigung der Bekanntmachung Nr. 1/90						
(VkB I 1990 S. 12, Nr. 26 „unwirksam gewordene Sonderabma-						
chungen“)						
In Zeile 7 ist die Nummer 07952 zu streichen und durch die						
Nummer 07992 zu ersetzen.						
48. Die auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Sonderabmachun-						
gen Nr. 11345 (VkB I 1989 S. 593) und Nr. 11350 (VkB I 1989 S.						
693) sind nicht wirksam geworden.						
49. Von den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Sonderabma-						
chungen sind unwirksam geworden:						
Sonder- abmachung Nr.	veröffentlicht im VkB I	unwirksam ab				
07181	1983 S. 72	15. Oktober	1989			
05208	1987 S. 107	22. Juli	1989			
11236	1987 S. 588	28. Juli	1989			
9268	1987 S. 588	30. Juni	1989			
11237	1987 S. 698	1. Februar	1990			
9278	1987 S. 787	2. April	1990			
04219	1988 S. 2	14. Oktober	1989			
05299	1988 S. 184	15. August	1989			
11280	1988 S. 368	21. Juni	1989			
10363	1988 S. 532	8. Januar	1990			
10392, 10393	1988 S. 720	1. Januar	1990			

(VkB I 1990 S. 116)

Binnenschifffahrt

- Nr. 42 **Schiffahrtspolizeiliche Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung über**
– Buganker (§ 7.01 Nr. 13) *)
– Verteilungsnetz (§ 8.09 Nr. 2 und 4) *)

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Binnenschifffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270) in Verbindung mit Artikel 4 der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung vom 26. März 1976 (BGBl. I S. 773) und § 1.08 der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung wird verordnet:

§ 1

Die Rheinschiffs-Untersuchungsordnung wird vorübergehend wie folgt geändert:

1. § 7.01 ist durch folgende Nummer 13 zu ergänzen:

„13. Die Untersuchungskommission kann auf Schiffen, die wegen ihrer Bauart und Zweckbestimmung nur auf kurzen bestimmten Strecken eingesetzt werden und eine Tragfähigkeit bis zu 400 t haben, folgende Abweichungen von Nummer 1 zulassen:

Für Buganker ist nur 2/3 des Gesamtgewichtes (P) erforderlich, und Schiffe mit Vordersteven brauchen nur mit einem Buganker ausgerüstet zu sein.“

2. § 8.09 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Das gesamte Verteilungsnetz muß durch ein jederzeit leicht und schnell erreichbares Hauptabsperrrventil abgesperrt werden können.“

3. § 8.09 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Die Absperrventile müssen gegen Witterungseinflüsse und Stöße geschützt angebracht sein.“

*) Wiederholung ohne Änderungen

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1990 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 1993 außer Kraft.

Münster, den 30. Januar 1990

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
West
Hinricher

Mainz, den 30. Januar 1990

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Südwest
Rost

ZKR 1989 – II – 27

ZKR 1989 – II – 28

(VkB I 1990 S. 130)

- Nr. 43 **Schifffahrtspolizeiliche Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung über**
- **zulässige größte Beladung und Höchstzahl der Fahrgäste (§ 1.07)**)**
 - **Besetzung des Ruders (§ 1.09)**)**
 - **Rheinschifffahrts-Zugehörigkeitsurkunde (§ 1.10 Nr. 1 und 3)**)**
 - **Bescheinigung über Einbau und Funktion des Fahrtenschreibers (§ 1.10 Nr. 1)***)**
 - **Bescheinigung über die Zahlung des Jahresbeitrages zu dem Abwrackfonds, zu dem das Fahrzeug gehört (§ 1.10 Nr. 1)*)**
 - **Höchstabmessungen der Fahrzeuge (§ 8.01)**)**
 - **Beschränkungen der Schifffahrt bei Hochwasser oberhalb der Spyck'schen Fähre (§ 10.01)**)**
 - **Anlage 12: Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein Abschnitt 2: Mannheim – Ludwigshafen *)**
 - **Anlage 12 – Abschnitt 5 – Reede Bad Salzig – (§ 5.01 a)**)**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Binnenschifffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270) in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung zur Einführung der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung vom 16. August 1983 (BGBl. I S. 1145) und § 1.22 Nr. 3 der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung vom 16. August 1983 (BGBl. I S. 1145 – Anlageband –), wird verordnet:

§ 1

Die Rheinschifffahrtspolizeiverordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

*) erstmalig erlassen

**) Wiederholung ohne Änderungen

***) Wiederholung mit Änderungen

1. § 1.07 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Ladung darf die Stabilität des Fahrzeugs und die Festigkeit des Schiffskörpers nicht gefährden. Während der Fahrt darf die unmittelbare oder mittelbare Sicht durch die Ladung nicht weiter als 350 m vor dem Bug eingeschränkt werden.“

2. § 1.09 Nr. 3 ist durch die folgenden Nummern 3 und 4 zu ersetzen:

„3. Zur sicheren Steuerung des Fahrzeugs muß der Rudergänger in der Lage sein, alle im Steuerstand ankommenden oder von dort ausgehenden Informationen und Weisungen zu empfangen und zu geben. Insbesondere muß er die Schallzeichen wahrnehmen können und nach allen Seiten genügend freie Sicht haben. Ist keine ausreichend freie unmittelbare Sicht möglich, kann dies durch ein optisches Hilfsmittel ausgeglichen werden, das in einem ausreichenden Blickfeld ein klares und unverzerrtes Bild liefert.

4. Soweit es besondere Umstände erfordern, muß zur Unter- richtung des Rudergängers ein Ausguck oder Horchposten aufgestellt werden.“

3. § 1.10 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Liste der Urkunden durch folgenden Zusatz ergänzt:

„m) die Rheinschifffahrts-Zugehörigkeitsurkunde,“

2. Nummer 3 wird wie folgt ergänzt:

„3. Die Schiffspapiere nach Nummer 1 Buchstabe a, g und m müssen jedoch nicht mitgeführt werden auf Schub- leichtern, auf denen eine Metalltafel nach folgendem Muster angebracht ist:

AMTLICHE

SCHIFFSNUMMER:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

 -R

SCHIFFSATTEST

– NUMMER:

– SUK:

– GÜLTIG BIS:

wobei der Hinweis auf die Rheinschifffahrts-Zugehö- rigkeitsurkunde in einem Großbuchstaben R nach der amtlichen Schiffsnummer besteht.

Die geforderten Angaben müssen auf der Metalltafel in gut lesbaren Buchstaben von mindestens 6 mm Höhe eingeschlagen oder eingekörnt sein. Die Metalltafel muß mindestens 60 mm hoch und 120 mm lang sein. Sie muß gut sichtbar und dauerhaft auf der hinteren Steuerbordseite des Schubleichters befestigt sein.

Die Übereinstimmung der Angaben auf der Metalltafel, mit Ausnahme des Buchstaben R, mit denen im Schiffs- attest des Schubleichters muß von einer Schiffsunter- suchungskommission dadurch bestätigt sein, daß ihr Zeichen auf der Metalltafel eingeschlagen ist.

Die Schiffspapiere nach Nummer 1 Buchstabe a, g und m muß der Eigentümer des Schubleichters aufbewah- ren.“

4. § 1.10 Nr. 1 Buchstabe n) erhält folgende Fassung:

„n) die Bescheinigung über Einbau und Funktion des Fahrt- schreibers sowie die vorgeschriebenen Aufzeichnungen des Fahrtenschreibers,“

5. In § 1.10 Nr. 1 wird die Liste der Urkunden durch folgenden Zusatz ergänzt:

„p) die Bescheinigung über die Zahlung des Jahresbeitrages zu dem Abwrackfonds, zu dem das Fahrzeug gehört.“

6. § 8.01 erhält folgende Fassung:

„§ 8.01

Höchstabmessungen der Fahrzeuge

1. Die Länge eines Fahrzeugs, dessen Kiel nach dem 31. De- zember 1962 gelegt worden ist, darf 110 m nicht überschrei- ten, sofern nicht die für den jeweiligen Stromabschnitt zustän- dige Behörde eine Sondererlaubnis für die Fahrt erteilt.

2. Die Breite eines Fahrzeugs darf 22,80 m nicht überschreiten, sofern nicht die für den jeweiligen Stromabschnitt zuständige Behörde eine Sondererlaubnis für die Fahrt erteilt."

7. § 10.01 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die in den Nummern 1 und 2 und genannten Hochwassermarken werden durch folgende Wasserstände bestimmt, und die Richtpegel für die Berg- und Talfahrt gelten für die nachstehend aufgeführten Streckenabschnitte:

Strecke	Richtpegel für Berg- und Talfahrt Wasserstand	
	Marke I	Marke II
Basel (km 166,64)	Rheinfelden	
Basel – Schleusen Kembs	3,50	4,50
Kembs (km 179,10)	Maxau	
Schleusen Iffezheim (km 334,00)	6,20	7,59
Schleusen Iffezheim – Gernersheim	Speyer	
Gernersheim (km 384,00)	6,20	7,30
Gernersheim – Mannheim-Rheinau	Mannheim	
Mannheim-Rheinau (km 412,00)	6,50	7,60
Mannheim-Rheinau – Mannheim-Sandhofen	Worms	
Mannheim-Sandhofen (km 431,50)	4,40	6,50
Mannheim-Sandhofen – Gernsheim	Mainz	
Gernsheim (km 462,00)	4,75	6,30
Gernsheim – Eltville	Bingen	
Eltville (km 511,00)	3,50	4,90
Eltville – Lorch	Kaub	
Lorch (km 540,00)	4,60	6,40
Lorch – Salzig	Koblenz	
Salzig (km 566,00)	4,70	6,50
Salzig – Engers	Andernach	
Engers (km 601,00)	5,50	7,60
Engers – Bad Breisig	Oberwinter	
Bad Breisig (km 624,00)	4,90	6,80
Bad Breisig – Mondorf	Köln	
Mondorf (km 660,00)	6,20	8,30
Mondorf – Baumberg	Düsseldorf	
Baumberg (km 716,00)	7,10	8,80
Baumberg – Krefeld	Duisburg-Ruhrort	
Krefeld (km 763,00)	9,30	11,30
Krefeld – Orsoy	Wesel	
Orsoy (km 794,00)	8,70	10,60
Orsoy – Rees	Emmerich	
Rees (km 837,00)	7,00	8,70
Rees – Spyck'sche Fähre		

8. Anlage 12, Abschnitt 2 erhält folgende Änderungen:

- § 2.02 Nr. 1 Buchstabe b letzte Angabe muß lauten:
„von km 429,80 bis 430,30.“
- § 2.03 Nr. 1 letzte Angabe muß lauten:
„von km 430,30 bis 431,10.“

9. In Abschnitt 5 der Anlage 12 ist folgender § 5.01 a einzufügen:

„§ 5.01 a

Beschränkung der Schifffahrt bei Hochwasser

Abweichend von § 10.01 Nr. 2 der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung dürfen Fahrzeuge innerhalb der Grenze der Reede verkehren, solange an nur einem der Richtpegel Kaub oder Koblenz die Hochwassermarken II überschritten ist.“

§ 2

Die schifffahrtspolizeiliche Verordnung der Wasser- und Schifffahrsdirektionen West und Südwest vom 5. Juni 1989 (VkB I 1989 S. 418) tritt mit Ablauf des 31. März 1990 außer Kraft.

§ 3

§ 1 Nr. 1 bis 4 und Nr. 6 bis 9 treten am 1. April 1990 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 1993 außer Kraft.

§ 1 Nr. 5 tritt am 1. Mai 1990 in Kraft und mit Ablauf des 28. Februar 1993 außer Kraft.

Münster, den 5. Februar 1990

Wasser- und Schifffahrsdirektion
West
Hinricher

Mainz, den 5. Februar 1990

Wasser- und Schifffahrsdirektion
Südwest
Rost

ZKR1989–II–16

„ „ –II–17

„ „ –II–18

„ „ –II–19

„ „ –II–20

„ „ –II–39

„ „ –II–40

„ „ –II–42

(VkB I 1990 S. 131)

Straßenbau

Nr. 44 Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 2/1990 Sachgebiet 17: Vertrags- und Verdingungswesen

Bonn, den 23. Januar 1990
StB 12/23.63.31-20/108 BM 89

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen
Bundesrechnungshof

Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL);

– § 1 a, Öffentliche Lieferaufträge im Sinne der EG-Vorschriften

Meine Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau

Nr. 4/1988 vom 11. 1. 88 – StB 12/23.63.31-20/126 BM 87

Nr. 26/1984 vom 17. 12. 84 – StB 12/70.21/12045 Va 84

Der Bundesminister für Wirtschaft hat am 11. Januar 1990 gemäß § 1a Nr. 2 Abs. 3 der „Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL)“ den für die Vergabe öffentlicher Lieferaufträge nach den EG-Vorschriften für die Zeit vom 1. 1. 1990 bis 31. 12. 1991 geltenden Gegenwert für 200 000

ECU = 415 172,- DM ausschließlich Umsatzsteuer im Bundesanzeiger Nr. 11/1990 vom 17. 1. 1990 bekanntgemacht.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 4/1988 ist somit gegenstandslos geworden; ich bitte, es künftig nicht mehr anzuwenden.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag
Stoll

(VkB I 1990 S. 132)

Nr. 45 **Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 3/1990
Sachgebiet 17:
Vertrags- und Verdingungswesen**

Bonn, den 24. Januar 1990
StB 12/23.63.31–10/111 BM 89

**Oberste Straßenbaubehörden
der Länder**

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB);

– Änderung der Bekanntmachung zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge nach Maßgabe der EWG-Richtlinien vom 10. 12. 1973

Meine Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau

Nr. 6/1974 vom 18. 2. 1974 – StB 12/23.63.31–10/12041 W 73 –

Nr. 3/1988 vom 11. 1. 1988 – StB 12/23.63.31–10/4 Va 88 –

Mit der Neufestsetzung des Gegenwerts der ECU in DM ab 1. Januar 1990 durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ändert sich der Schwellenwert, der bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge nach Maßgabe der EWG-Richtlinien zu beachten ist.

Die gemäß VOB/A § 3 Nr. 2, § 17 Nrn. 1, 2, 3, 4, 7 und § 18 Nr. 3 erfolgte Bekanntmachung vom 10. 12. 1973 (siehe ARS Nr. 6/1974) hat der Bundesminister für Wirtschaft mit der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1989 (Bundesanzeiger Nr. 4/1990 vom 6. Januar 1990) geändert.

Demgemäß gilt für den Zeitraum vom 1. 1. 1990 bis 31. 12. 1991 für § 2 Abs. 1 und 3 der Bekanntmachung ein **Auftragswert von 2 075 900,- DM** ausschließlich Umsatzsteuer. Wird der Auftragswert nicht erreicht, so ist nach § 6 dieser Bekanntmachung eine Veröffentlichung im Amtsblatt der EG auch bei Aufträgen ab **1 037 950,- DM** ausschließlich Umsatzsteuer möglich.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 3/1988 ist somit gegenstandslos geworden; ich bitte, es künftig nicht mehr anzuwenden.

Mit der Umsetzung der novellierten Baukoordinierungsrichtlinie (Richtlinie des Rates 89/440 EWG vom 18. Juli 1989) gelten andere Schwellenwerte; hierzu ergeht eine besondere Regelung.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag
Stoll

(VkB I 1990 S. 133)